



BG RCI

Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und chemische Industrie

A 039

FALSCH

**Spinat enthält
besonders viel Eisen**

Populäre Irrtümer im Arbeitsschutz

Inhalt

Vorwort		4
Irrtum 1		Alten Hasen passieren keine Unfälle	6
Irrtum 2		Das hält doch!.....	10
Irrtum 3		Das Wort „grundsätzlich“ bedeutet „immer“	14
Irrtum 4		Gefahrstoffe erkennt man am Geruch	16
Irrtum 5		Bei der Gewinnung von Lockergestein ist die Wandhöhe wurscht	20
Irrtum 6		Sich langsam bewegende Lasten sind keine Gefahr.....	22
Irrtum 7		Fahrer blicken alles	24
Irrtum 8		Lärmschwerhörigkeit ist heilbar	26
Irrtum 9		Lääääärm! Mit Gehörschutz ist das Thema erledigt.....	30
Irrtum 10		Das fällt doch nicht um	34
Irrtum 11		Für Hubarbeitsbühnen braucht man einen Führerschein.....	36
Irrtum 12		Vorschrift missachtet, Versicherungsschutz weg.....	40
Irrtum 13		Arbeitsschutz bringt nichts	44
Irrtum 14		Wanted: Gefahrstoffbeauftragter.....	46
Irrtum 15		Präsenz ist Pflicht	50
Irrtum 16		Betriebsanweisung: für jeden Stoff einzeln ein Muss	52
Irrtum 17		Arbeitsschutz? Macht doch die Sifa!.....	54
Irrtum 18		Unfallursache Nr. 1: der Mensch!	58
Irrtum 19		Wiederholungsunterweisungen sind alle 12 Monate durchzuführen	62
Irrtum 20		Eine jährliche große Unterweisung muss sein.....	64
Irrtum 21		Ladungssicherung? Ist doch unnötig, weil der Kram so schwer ist!	68
Irrtum 22		Anlegeleitern sind leicht zu transportieren und sicher zu verwenden	72
Irrtum 23		Alle Gefahrstoffe müssen aufgeführt werden	76
Irrtum 24		Unser Betrieb ist sicher	78
Irrtum 25		Die Lösung fürs alte Fass: eine fabelhafte Feuertonne.....	82
Irrtum 26		Handschuh ist gleich Handschuh	84
Irrtum 27		Krankgeschrieben? Dann darf ich nicht arbeiten	88
Irrtum 28		Das gibt nicht mal einen blauen Fleck.....	90
Irrtum 29		Spannung ist nur bei Berührung gefährlich.....	94
Irrtum 30		Gurtbandförderer sind ungefährlich	98
Irrtum 31		Mir kann nichts passieren	102
Irrtum 32		Ich halte meine Vorschriften aktuell. Das reicht doch fürs Audit!	106
Irrtum 33		Durch die Arbeit habe ich eine Berufskrankheit	108
Irrtum 34		Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind nur in großen Betrieben erforderlich	112
Irrtum 35		Unter Wolken gibt's keinen Sonnenbrand.....	114
Irrtum 36		BG gibt „Betriebsart 4“ ihr Okay	116
Irrtum 37		Nur der direkte Weg zur Arbeit ist versichert.....	118
Irrtum 38		Eine Traumatisierung ist kein Arbeitsunfall	122
Irrtum 39		Jeder Arbeitsunfall muss genauestens und aufwändig untersucht werden	126
Irrtum 40		Hauptschalter aus und alles ist sicher	130
Irrtum 41		Absaugung immer mit Trichter.....	134
Irrtum 42		Bei einem Arbeitsunfall muss immer ein D-Arzt aufgesucht werden	138
Irrtum 43		Alles ganz detailliert	142
Irrtum 44		Gesagt ist gesagt – das reicht.....	146
Anhang 1		Quellen zum Nachlesen	149
Anhang 2		Abbildungsverzeichnis.....	168

Vorwort



Arbeitsschutz kann man nicht verstehen

Die Aufsichtspersonen der BG RCI, aber auch Kolleginnen und Kollegen anderer Bereiche, wie beispielsweise aus dem Seminarbetrieb, stoßen in Betrieben immer wieder auf intern kursierende Geschichten und Aussagen mit falschem Inhalt. Ja, man bekommt fast den Eindruck, diese populären Irrtümer widersetzen sich hartnäckig jeder nachhaltigen Richtigstellung – und noch Generationen von Arbeitsschützern und Arbeitsschützerinnen werden sich damit herumplagen müssen. Fatal kann dies insbesondere dann werden, wenn diese Irrtümer Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bedrohen.

Dieses Merkblatt geht deswegen einen neuen, ungewöhnlichen Weg. Wenn Sie andere Schriften der BG RCI kennen, werden Sie schnell feststellen, dass wir hier bewusst die üblichen Pfade verlassen haben: kurze Impulse statt möglichst umfassender Betrachtungen. „Weniger ist mehr“ heißt die Devise: Stichworte statt ausführlicher Fachbroschüre. Jeder Irrtum ist knapp gehalten und steht für sich allein. Dabei werden auch wertvolle Tipps gegeben, den durch die Deregulierung des Vorschriftenwerks entstandenen Spielraum verantwortungsvoll und effizient zu nutzen.

Wir verfolgen hiermit einen modernen Ansatz nach aktuellen Forschungsergebnissen¹:

- mit einem Fehlverhalten oder einem Irrtum starten – das ist bei Unterweisungen nachweislich sehr effektiv
- zunächst nur wenige Stichworte liefern und dann ins Detail gehen
- Ergebnis: ein erwiesenermaßen hoher Behaltens- und Wiedererkennungseffekt

Und trotzdem: Ohne fundiertes Wissen über Gefährdungen und geeignete Schutzmaßnahmen geht es nicht. Deswegen wird im Anschluss an den Impuls immer mindestens ein Fachmedium genannt, um sich das notwendige Wissen anzueignen.

Das Merkblatt wendet sich an alle Akteure und Akteurinnen im betrieblichen Arbeitsschutz. Darüber hinaus kann es auch Aufsichtspersonen sowie Betriebsärztinnen und -ärzten als wertvoller Fundus dienen. Die Beispiele eignen sich auch sehr gut als Einstieg in Unterweisungen und Fortbildungen und immer dann, wenn Sie die volle Aufmerksamkeit Ihrer Zuhörerinnen und Zuhörer gewinnen möchten.

¹ IAG-Report 2017 „Unterweisung“

Irrtum 1

Alten Hasen passieren keine Unfälle



Das haben Sie doch schon immer so gemacht. Zum Austausch der Wohnzimmerlampe schnappen Sie sich den Tritt, steigen die zwei Stufen hoch, drehen die Schraube aus der Decke und wollen die Stromdrähte abklemmen. Da funkt's plötzlich. Mist. Ihnen fällt zu spät ein, dass Sie dieses Mal gedankenverloren vergessen haben, die Sicherung rauszumachen. Das kann Ihnen im Betrieb genauso passieren. Als „Alter Hase“, der schon ewig in der Firma beschäftigt ist, gibt's nichts, was Sie nicht schon gesehen haben. Nehmen Sie irrtümlich an. Sie haben so viel Routine in der Durchführung der von Ihnen ausgeführten Tätigkeiten, kennen alle potentiellen Gefahren und Techniken, dass Ihnen keine Unfälle mehr passieren können. Doch das ist – leider – ein populärer Irrtum.



Richtig ist:

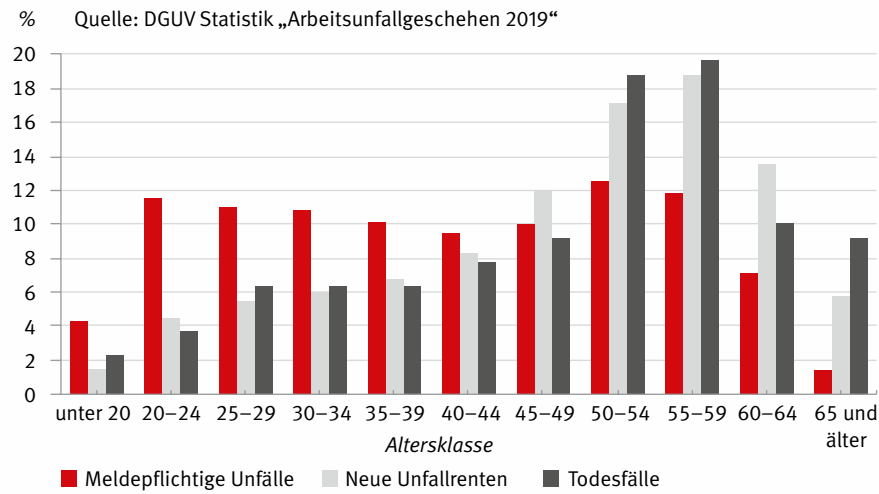
1. Auch „Alte Hasen“ können schwer oder tödlich verunglücken.
2. Die große Routine bei der Erbringung von Arbeiten und die damit einhergehende Unterschätzung der mit der Arbeit verbundenen Risiken kann zu einer erhöhten Gefährdung dieser eigentlichen erfahrenen Beschäftigten führen.
3. Die Auswertung der tödlichen Unfälle von den bei der BG RCI versicherten Personen aus den vergangenen 10 Jahren hat ergeben, dass jeder dritte tödlich Verunglückte zur Altersgruppe der 45- bis 54-Jährigen mit besonders großer Erfahrung gehörte.
4. Zusätzlich ergab die Auswertung der tödlichen Unfallereignisse, dass die überwiegende Anzahl der Todesopfer männlich war.
5. Eine Auswertung der DGUV für 2019 zeigt ein ähnliches Bild: In jüngeren Jahren gibt es im Verhältnis zu den Unfällen einen geringen Anteil an neuen Unfallrenten und Todesfällen. Dies kehrt sich in der Folge mit steigendem Lebensalter um.

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Ich? Alles erobern? Niemals!“

Dschinghis Khan, 1220, Mongolei

Irrtum 1

Fortsetzung



Prozentuale Verteilung der betrieblichen Arbeitsunfälle (Unfallart 1) für Verletzte, neue Unfallrenten und Todesfälle nach Alter (abhängig Beschäftigte und Unternehmen)

EMPFEHLUNGEN

- Unterweisen Sie „Alte Hasen“ ebenfalls regelmäßig und weisen Sie darauf hin, dass auch für sie die gleichen Gefährdungen wie für alle anderen Beschäftigte bestehen.
- Zunehmende Routine kann dazu führen, dass sich „Alte Hasen“ in Sicherheit wiegen und Gefährdungen unterschätzen.
- Binden Sie „Alte Hasen“ als Helfer und „Referenten“ in die Unterweisung ein, um von deren Erfahrungen profitieren zu können und um diese bei der Reflektion der Gefährdungen zu unterstützen.

••• Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



Irrtum 2

ÜBER DEN DÄCHERN VON NIZZA

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Morgen kauf' ich mir
'ne neue Jacke.“

Horst Schimanski, 1981, Duisburg

Das hält doch!

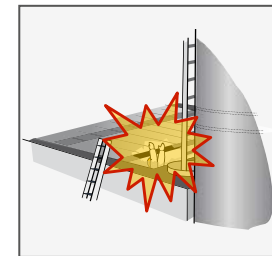
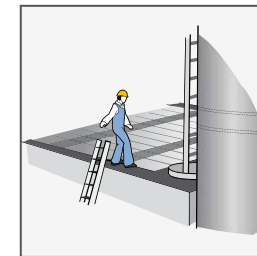
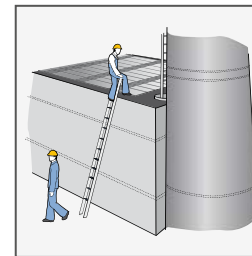
LICHTAUSSCHNITTE AUF DÄCHERN
SIND STABIL

FATALER IRRTUM

Cary Grant bewegte sich auf ganz schön dünnem Eis bzw. auf dünnem Glas. „Über den Dächern von Nizza“ war er als Juwelendieb balancierend

auf so manchem Haus unterwegs und vermittelte uns den Eindruck, es gäbe nichts Stabileres. Vielleicht für eine Katze. Aber nicht für einen Menschen. Die menschliche „Katze“ wird bei ihrer Flucht über das Dach vermutlich nicht gefasst, aber die Wahrscheinlichkeit, dass sie auf diesem Weg durch das Dach bricht, wird häufig unterschätzt. Denn dessen Festigkeit ist ein populärer Irrtum.

Das ist im Film das Gleiche wie im Betrieb. Häufig besteht dort der (Irr-) Glaube, dass Dächer gefahrlos begangen werden können. Schließlich sind sie ja auch für das Tragen tonnenschwerer Schneelasten ausgelegt. Warum sollte man also nicht gefahrlos eben kurz darüber laufen können, um z. B. Wartungsarbeiten durchzuführen? Notfalls kann man ja neben den Lichtausschnitten entlanggehen. Beides sollte man sein lassen, denn es ist ein populärer Irrtum.



Irrtum 2

Fortsetzung

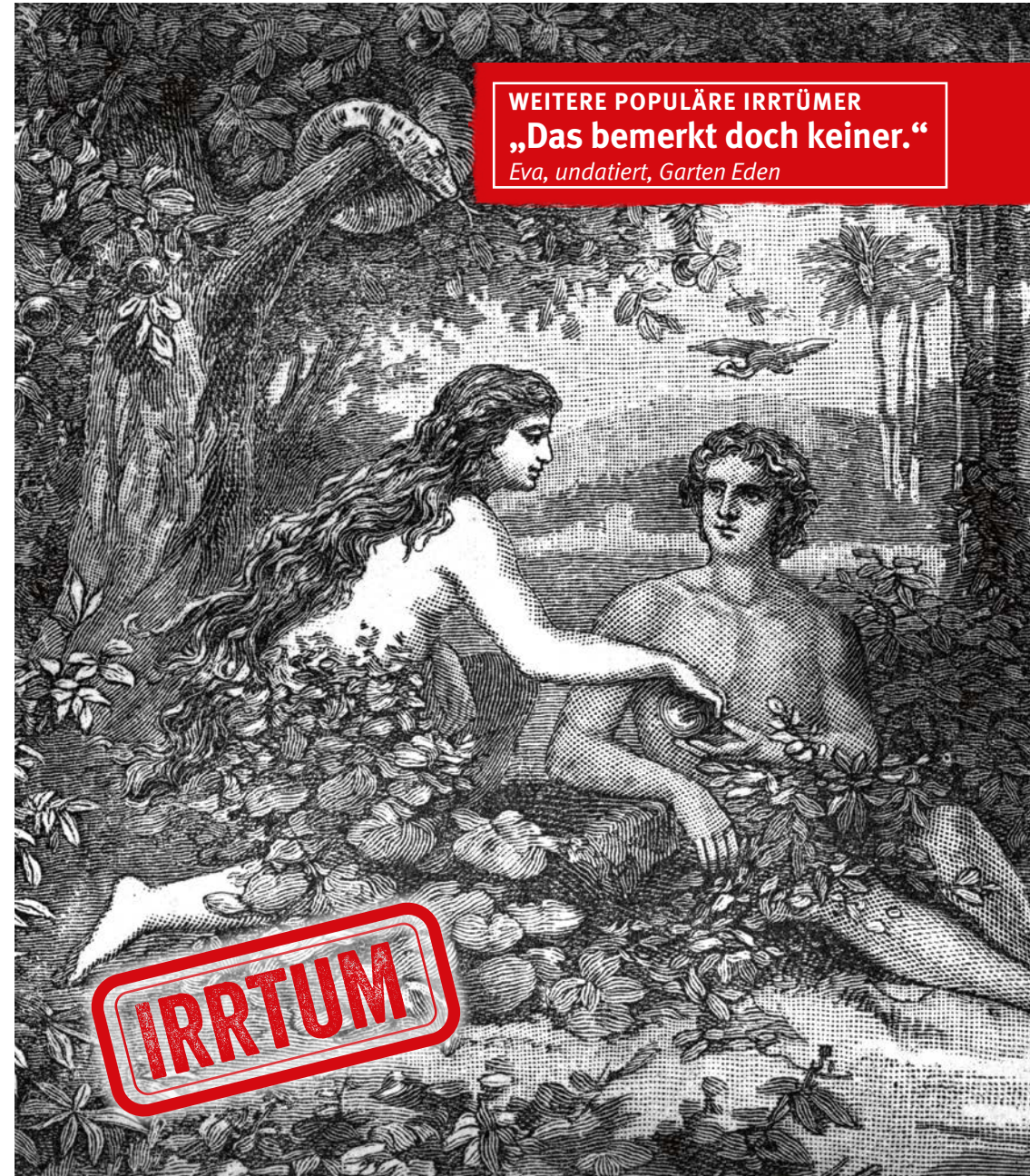
Richtig ist:

1. Die allermeisten Lichtausschnitte – also Lichtkuppeln, Flachdachfenster, Lichtbänder etc. – bieten keinen Durchtrittsschutz bzw. sind nicht durchsturz sicher.
2. Durchtrittssichere Ausführungen werden meist nur gegen Aufpreis angeboten. Solche Zusatzinvestitionen werden vom Unternehmen oft gescheut, weil auf den ersten Blick kein adäquater Nutzen erkannt wird.
3. Auch Gänge auf dem Dach neben Lichtausschnitten sind lebensgefährlich, weil durch Fehltreten oder Ausrutschen ein Durchsturz durch den Lichtausschnitt möglich ist.
4. Die Absturzhöhe beträgt in solchen Fällen meist mehrere Meter und ein Absturz endet im Regelfall tödlich. Jedes Jahr gibt es eine zweistellige Anzahl von tödlichen Arbeitsunfällen aufgrund von Durchsturzunfällen durch Lichtausschnitte.
5. Beachten Sie: Auch Faserzement-Wellplatten oder Bitumen-Wellplatten sind häufig nicht durchtrittssicher.

EMPFEHLUNGEN

- Lichtausschnitte (Lichtkuppeln, Flachdachfenster, Lichtbänder etc.) auf Dächern dürfen grundsätzlich nicht betreten werden.
- Ausgenommen sind ausschließlich Lichtausschnitte, die ausdrücklich als begehbar gekennzeichnet sind. Fragen Sie im Zweifel lieber einmal mehr nach.
- Als Maßnahme zur Sicherheit haben sich Geländer rund um die Lichtkuppel oder gesicherte Laufstege bewährt.

••• Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



Irrtum 3

Das Wort „grundsätzlich“ bedeutet „immer“

Wenn Sie in internen Papieren (Arbeitsanweisungen etc.) oder einem Werkvertrag das Wort „grundsätzlich“ verwenden, ist damit „immer und ohne Ausnahme“ gemeint – und wird auch von allen so verstanden. Das ist leider ein populärer Irrtum, der Sie teuer zu stehen kommen kann.

MISSVERSTÄNDLICH

Richtig ist:

1. Das Wort „grundsätzlich“ wird umgangssprachlich anders verwendet und verstanden als im juristischen Sprachgebrauch.
2. Letzterer ist jedoch im Falle eines Rechtsstreits (mit)entscheidend.
3. Umgangssprachlich bedeutet „grundsätzlich“ für viele Menschen „immer“ oder „ausnahmslos“. Im juristischen Sprachgebrauch bedeutet es dagegen „vom Grundsatz her“, „in der Regel“. Ausnahmen sind somit möglich.

EMPFEHLUNG

- Verwenden Sie anstelle des Wortes „grundsätzlich“ besser die auch juristisch eindeutigen Begriffe „generell“, „immer“ oder „nie“.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Das reicht noch.“

Kapitän Edward John Smith, 1912, Titanic

Irrtum 4

Gefahrstoffe erkennt man am Geruch



Es hätte so schön sein können: Sie wollten abends den Grill in gemütlicher Runde anschmeißen, aber das Wetter macht Ihnen ein Strich durch die Rechnung. Also schnell damit ins Gartenhaus, damit der Regen kein Unheil anrichten kann. Giftige Gase? Riecht man doch rechtzeitig, denken Sie. So lange, bis Sie plötzlich umkippen. Denn eine Kohlenmonoxid-Vergiftung hat praktisch keine Vorzeichen.

Ein ähnlich fataler Irrtum wäre es anzunehmen, dass der Mensch ein biologisches Warnsystem für Gefahrstoffe hat: seinen Geruchssinn. So kann man beispielweise riechen, ob sich am Grund eines Behälters gefährliche Gase angesammelt haben. Sollte man in eine sauerstoffarme Umgebung geraten, merkt man das rechtzeitig vor Eintritt der Bewusstlosigkeit und hat noch genug Zeit, sich in Sicherheit zu bringen. Meinen Sie. Doch das ist ein populärer Irrtum und kann auf der Arbeit zu bösen Unfällen führen.

Richtig ist:

1. Es gibt viele Gase, die geruchslos, aber nicht ungefährlich sind. Beispiele sind: Stickstoff, Kohlendioxid und Kohlenmonoxid.
2. Andere Gase schalten innerhalb kürzester Zeit die Geruchsrezeptoren aus, wie beispielsweise Schwefelwasserstoff im Faulgas.
3. Wer in eine sauerstoffarme Atmosphäre gerät, wird in kürzester Zeit ohnmächtig.
4. Wer auf dem Grund eines Behälters in sauerstoffarmer Umgebung zusammensinkt und nicht schnell genug gerettet wird, erleidet Schäden am Gehirn und kann oftmals nur noch tot geborgen werden.
5. Das gilt auch umgekehrt: Nicht alles, was stinkt, ist in dieser Konzentration auch gefährlich. Bei vielen Gefahrstoffen (wie z. B. Ethanol) liegt die Geruchsschwelle deutlich unter dem Arbeitsplatz-Grenzwert. Hier helfen nur qualifizierte Messungen.

Irrtum 5

Bei der Gewinnung von Lockergestein ist die Wandhöhe wurscht

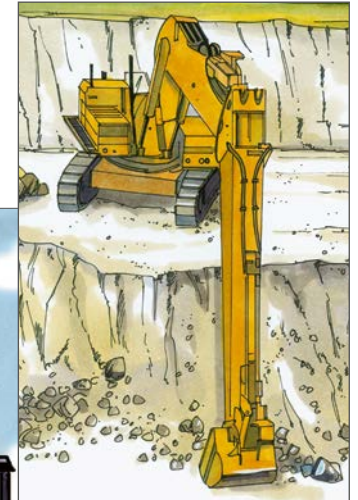
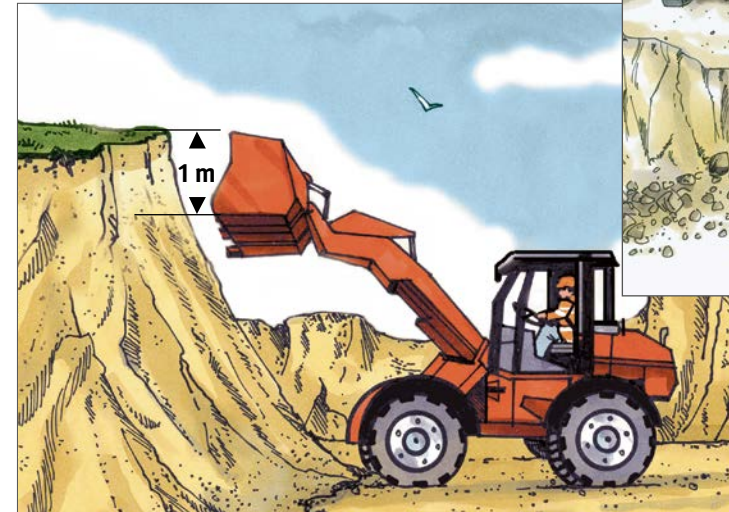
IRRTUM

Wir alle kennen den Spruch aus dem täglichen Leben: „Es wird schon nichts passieren.“ Sie gehen etwa unter einer Leiter hindurch und denken sich, „die wird schon nicht umfallen“. Tut sie aber vielleicht doch.

Kann die Wandhöhe bei der Materialgewinnung in einer Kiesgrube beliebig sein? Die meisten Wände sind auch stabil genug, so dass unten am Böschungsfuß gefahrlos Material entnommen werden kann? Und sollte doch der Worst Case eintreten und die Wand bricht zusammen, wäre der Radlader schnell genug, um aus der Gefahrenzone zu kommen? Klingt alles logisch – ist aber ein populärer Irrtum.

Richtig ist:

1. Herabstürzende Massen verschütten das Gefährt plötzlich und ohne Vorwarnung.
2. Radlader oder Hydraulikbagger sind viel zu langsam, um noch rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich zu kommen.
3. Selbst wenn die Fahrerkabine dem Druck der herabstürzenden Massen standhalten würde, bestehen nur geringe Überlebenschancen: Bereits nach etwa 5 bis 6 Minuten ist der Sauerstoff in der Kabine verbraucht.



BITTE BEACHTEN

- Im Hochschnitt darf die Wand die größte Arbeitshöhe nur maximal 1 Meter überragen.
- Im Tiefschnitt dürfen die Böschungswinkel maximal 60 Grad betragen.
- Unter Berücksichtigung der Standfestigkeit des Materials müssen die Geräte so weit vom Grubenrand entfernt stehen, dass keine Absturzgefahr besteht.
- Näheres im Praxishandbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie, Abschnitt C 3.1, nachlesen.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 6

Sich langsam bewegende Lasten sind keine Gefahr



Haben Sie schon einmal versucht, einen langsam vor sich hintrottenden Elefanten mit bloßen Händen aufzuhalten? Mal davon abgesehen, dass der Ihnen sowieso nicht an der nächsten Straßenecke begegnet, würden Sie das selbst bei einer Afrika-Safari nicht versuchen. Warum hält sich also der populäre Irrtum, dass ein sich langsam bewegender Gegenstand (rollendes Fahrzeug, pendelnde Last an einem Kran) in jedem Fall mittels Körperkraft aufgehalten bzw. abgestoppt werden kann? Denn Gewicht ist Gewicht.

Richtig ist:

1. Langsam heißt nicht leicht. Es gehört zu den kognitiven Fehlleistungen des Menschen, dass mit geringer Geschwindigkeit auch geringes Gewicht beziehungsweise geringer Kraftbedarf gleichgesetzt wird. Das stimmt häufig, z. B. für das Blatt eines Baumes, das langsam zu Boden fällt, weil es leicht ist, aber eben nicht immer: Ein langsam umfallender Baum wird nicht mit menschlicher Kraft zu stoppen sein.
2. Wenn uns Zeit zu einer genaueren Betrachtung und zum Nachdenken bleibt, wissen wir natürlich, dass sich ein unbeabsichtigt ins Rollen geratenes Auto aufgrund seiner Masse nicht einfach durch Muskelkraft abbremsen lässt, selbst wenn es (noch) nur langsam rollt.
3. Wenn wir aber unter Stress stehen und schnell entscheiden müssen, folgen wir ggf. einem nicht hinterfragten Impuls und versuchen, das sich (auf uns zu) bewegende Objekt aufzuhalten.

EMPFEHLUNG

- Versuchen Sie niemals, außer Kontrolle geratene Lasten (Kranlasten, kippende Paletten, rollende Fahrzeuge etc.) manuell abzustoppen, sondern lassen Sie sie „auslaufen“.
- Halten Sie sich z. B. beim Kranbetrieb niemals ohne ausreichenden Abstand zwischen Last und anderen Hindernissen (Gebäudewänden, Säulen, Maschinen, gelagertem Material etc.) auf, weil dadurch die Ausweichmöglichkeit versperrt würde.
- Machen Sie den Irrtum „Langsam ist leicht“ zum Unterweisungsinhalt für alle Beschäftigten, die Umgang mit schweren Lasten haben. Gut und weitgehend ungefährlich demonstrierbar ist das mit einem 50 kg schweren Sand-Boxsack, den man im aufgehängten Zustand in langsame Bewegung versetzt.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 7

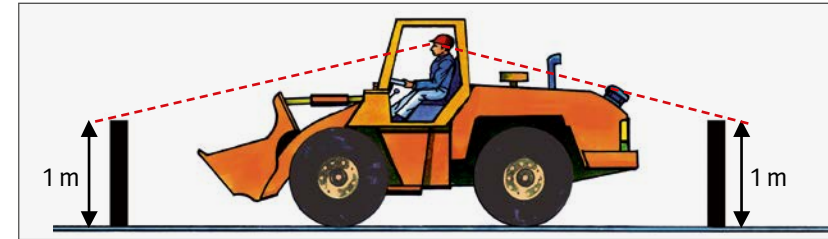

 NICHT RICHTIG

Fahrer blicken alles

BEI RADLADERN IST IMMER FREIE SICHT NACH ALLEN SEITEN GEWÄHRLEISTET

So ein SUV ist klasse. Sie sitzen viel höher als in einer normalen Limousine, quasi abgehoben vom Straßenverkehr. Sie haben den totalen Überblick. Meinen Sie? Der erste Schein kann böse trügen, wenn es plötzlich doch kracht. Sie haben den Radler im toten Winkel rechts neben sich übersehen. Fatal.

Das kann Ihnen auch auf der Arbeit passieren. Erdbaumaschinen, insbesondere Radlader, vermitteln den trügerischen Eindruck, dass für den Fahrer oder die Fahrerin immer freie Sicht nach allen Seiten gewährleistet ist. Außerdem sind sie von anderen aufgrund der Größe gut zu sehen.



Denken Sie. Der populäre Irrtum: Der Fahrer sitzt ja so hoch, dass er die Umgebung gut im Blick hat. Der Radlader ist so groß, dass er gut gesehen wird. Daher werden andere Fahrzeuge oder Personen schon nicht in dessen Nähe kommen.

Richtig ist:

1. Es gibt tote Winkel, in denen der Fahrer oder die Fahrerin andere Personen nicht sehen kann.
2. Sind die Kolleginnen oder Kollegen in die Arbeit vertieft, bemerken sie einen herannahenden Radlader unter Umständen nicht.

Immer wieder passieren dadurch tragische, oftmals tödliche Unfälle.

UNBEDINGT BEACHTEN

- Falls der Fahrer oder die Fahrerin keine ausreichende Sicht auf den Fahr- und Schwenkbereich hat: eine einweisende Person dazu holen oder Hilfsmittel einsetzen, z. B. Kamera-/Monitor-Systeme.
- Regeln aufstellen und Anweisungen geben, damit andere nicht in den Gefahrenbereich des fahrenden Radladers gelangen können.
- Näheres können Sie im Praxishandbuch der Schrift Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie, Abschnitt A 2.1, nachlesen.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 8

FALSCH

Lärmschwerhörigkeit ist heilbar

DESHALB IST ES NICHT WEITER TRAGISCH, KEINEN GEHÖRSCHUTZ ZU TRAGEN

Wir verdrängen gern. Das ist im Alltag nicht anders als bei der Arbeit. Zuhause wird mit dem lauten Freischneider der Rasen gemäht. Oder Sie stehen in der ersten Reihe bei einem AC/DC-Konzert. Alles ohne Gehörschutz. Wird eh nichts passieren, denken Sie. Oder: Das bisschen Lärm wird meinem Gehör schon nicht schaden. Ein populärer Irrtum. Das dachte sich Sänger Brian Johnson auch, bis er so gut wie taub war.

Im Betrieb ist es ähnlich. Regelmäßig werden im Rahmen von Betriebsbesichtigungen in Lärmbereichen Beschäftigte ohne Gehörschutz getroffen. Auf ihr (verbotswidriges) Handeln angesprochen, heißt es unter anderem:

- Mein Gehör ist an den Lärm gewohnt.
- Nach der Schicht und am Wochenende erholt sich mein Gehör wieder.
- Wenn ich nur kurz im Lärmbereich bin, ist das nicht schädlich.
- Mein Gehör ist schon geschädigt. Da macht das auch nichts mehr.
- Der Lärm stört mich nicht.

Das alles sind populäre Irrtümer.



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Das wird mich schon nicht den Kopf kosten.“

König Ludwig XVI., 1793, Paris

Richtig ist:

1. Hörverlust durch Lärm ist ein schleichender und anfangs unbemerkter, schmerzfreier Prozess.
2. Lärmschwerhörigkeit ist nicht heilbar.
3. Die Schallwellen des Lärms treffen von außen über den Gehörgang auf das Trommelfell. Wird ein bestimmter Schalldruck überschritten, werden wichtige Teile wie Haar- und Nervenzellen im Innenohr irreparabel geschädigt.
4. Lärmschwerhörigkeit kann einen erheblichen Verlust an Lebensqualität bedeuten, insbesondere im privaten Bereich.
5. Lärmschwerhörigkeit macht in der gewerblichen Wirtschaft jährlich etwa ein Drittel aller anerkannten Berufskrankheiten aus.

Irrtum 8

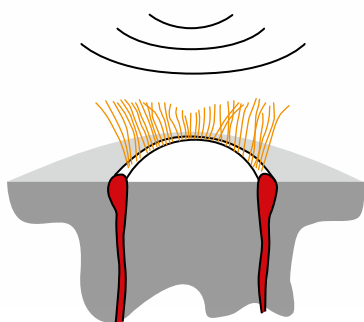
Fortsetzung

UNBEDINGT BEACHTEN

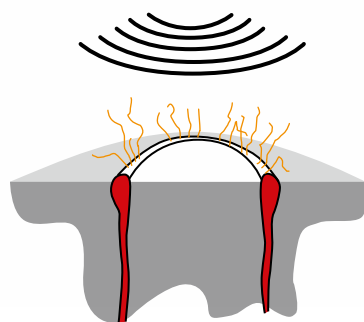
- In Bereichen, in denen ein Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, muss dieser mit Piktogramm gekennzeichnet und dort Gehörschutz getragen werden.
- Das Tragen Persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) ist aber nur die letzte der möglichen Schutzmaßnahmen.
- Zuvor muss nach dem STOP-Prinzip geprüft werden, ob nicht durch Substitution, Technische oder Organisatorische Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden kann.
- Näheres ist im „kurz & bündig“ KB 013 nachzulesen, z. B. zu Eignung und Auswahl von PSA.



❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



› **Gesundes Gehör**
Es ist, wie es sein soll: Die Sinneshärchen (orange) „stehen wie eine Eins“. Das Ohr hört einwandfrei.



› **Lärmgeschädigtes Gehör**
Es ist, als wäre ein Tornado über die Härchen (orange) hinweggefegt. Bestimmte Frequenzbereiche können nicht mehr gehört und verstanden werden.



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Es hört bestimmt bald auf zu regnen.“
2900 v. Chr., irgendwo in Mesopotamien

Irrtum 9

LÄÄÄÄÄRM!

Mit Gehörschutz

ist das Thema erledigt



Der einfachste Weg ist oft der bequemste, aber nicht immer der richtige. Wir haben das alle bereits am eigenen Leib erfahren. Sie lassen fünf gerade sein, weil es schnell gehen soll. Sie wollen das Leuchtmittel einer Deckenlampe tauschen und steigen dazu „mal eben schnell“ auf einen Stuhl. Die Stehleiter, die im Keller steht, verwenden Sie nicht. Es kommt wie es kommen muss: Sie fallen mit dem Stuhl um und verletzen sich.

Ähnlich im Betrieb: Ein Unternehmer oder eine Unternehmerin hat aufgrund der Ergebnisse von Lärmmessungen eine große Halle, in der die unterschiedlichsten Arbeiten ausgeführt werden, als Lärmbereich gekennzeichnet. Als einzige Maßnahme hat er oder sie den Beschäftigten Gehörschutz zur Verfügung gestellt. Für ihn oder sie ist dies der einfachste Weg, den Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) nachzukommen. Es ist ein populärer Irrtum zu glauben, dass damit die Sache erledigt ist.

Richtig ist:

1. Beim genauen Blick in das Arbeitsschutzgesetz und in die Lärm-VibrationsArbSchV wird deutlich, dass das Zur-Verfügung-Stellen von Gehörschutz lediglich die letzte Maßnahme sein kann.
2. Der Unternehmer oder die Unternehmerin ist gefordert, zuvor im Rahmen eines Lärmreduzierungsprogramms Maßnahmen nach dem STOP-Prinzip (Substitution, Technische, Organisatorische und Personenbezogene Maßnahmen) eine Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern.

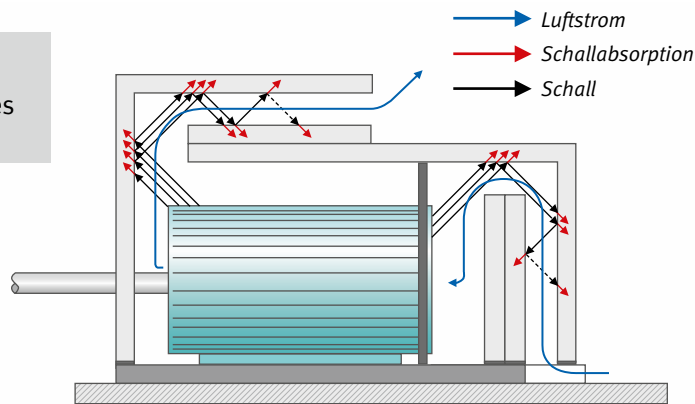
Irrtum 9

Fortsetzung

EMPFEHLUNG

- **Substitution:** Tauschen Sie ein lärmintensives Verfahren gegen ein lärmärmeres aus. Auch der Austausch alter und lauter Maschinen bringt meist große Erfolge. Dabei muss es nicht unbedingt die mehrere Hunderttausend Euro teure Presse sein. Lärmarme Druckluftdüsen bringen bereits beachtenswerte Erfolge.
- **Technische Lösungen:** Trennwände, Kapselungen oder andere raumakustische Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Ausbreitung des Schalls zum Teil deutlich reduziert wird.
- **Organisatorische Maßnahmen:** Beschränken Sie die Aufenthaltsdauer in Lärmereichen. Durch das Verlegen der lärmintensiven Tätigkeiten auf bestimmte Zeiten kann zudem die Zahl der Betroffenen reduziert werden.
- **Personenbezogene Maßnahme „Gehörschutz“:** Sie ist die letzte und damit nachrangige Schutzmaßnahme. Zum Erreichen einer höheren Akzeptanz sollten die Beschäftigten in die Auswahl eines geeigneten Produkts einbezogen werden.

› Beispiel: Lärmkapselung eines Motors



••• Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Der steht wie eine Eins.“
 Architekt Bonanno Pisano, 1174, Pisa

Irrtum 10

Das fällt doch nicht um

MISSVERSTÄNDLICH



Samstagnachmittag im Getränkemarkt. Sie sind am Verdursten, zuhause herrscht extreme Trockenheit. Säfte, Wasser, Bier, Cola: Schnell wächst der Stapel auf dem Einkaufswagen. Kein Problem, denken Sie in der Kurve zur Kasse hin. Das Eigengewicht hält doch alles aufeinander. Aber Vorsicht: Die Fliehkräfte lassen schön grüßen.

Im Betrieb ist es ähnlich. Mit dem Stapler kann man ohne Weiteres mehrere übereinandergestapelte Paletten oder Ballen ohne Sicherung problemlos transportieren, meinen Sie. Wegen des hohen Lastgewichtes und der Reibung zwischen dem Ladegut passiert da schon nichts. Pustekuchen: Es ist ein populärer Irrtum zu glauben, dass die Sachen keinen Abgang machen.

Richtig ist:

1. Durch eine Beschleunigungsänderung beim Anfahren und Abbremsen des Staplers wirken auf die Last zusätzlich Trägheitskräfte. Diese bewirken, dass sich die Last der tatsächlichen Beschleunigung widersetzt. Gegebenenfalls will sie ihren Weg auch ohne den Stapler fortsetzen.
2. Das Lastgewicht spielt keine Rolle. In der Kräftebilanz von Reibungs- und Trägheitskraft ist die Masse vernachlässigbar.
3. Kommen noch Bodenunebenheiten (z. B. Schlaglöcher oder Absätze) hinzu, können äußere Kräfte infolge des Stoßes die Reibungskräfte verringern und sogar aufheben. Die Wirkung der Stoßkraft sollte nicht unterschätzt werden, weil das Stapler-Fahrwerk keine Federung besitzt.
4. Bei einem Unfall kann es zu Personen- oder Sachschäden kommen, die gerade bei hohen Gewichten erheblich sein können.

EMPFEHLUNG

- Sichern Sie bei Staplerfahrten Ihre Ladung.
 - Bei fehlender Sicht nach vorne rückwärts fahren.
 - Fahren Sie nur mit angemessener Geschwindigkeit und abgesenkter Last.
 - Berücksichtigen Sie den baulichen Zustand der Fahrwege.
 - Nehmen Sie keine plötzlichen Richtungswechsel vor und fahren Sie wegen der Fliehkräfte langsam durch Kurven.
 - Queren Sie wegen der entstehenden Seitenkräfte (Hangabtrieb) und der damit verbundenen Kippgefahr keine Strecken mit Neigung.
 - Fahren Sie vorausschauend und reduzieren Sie in Durchfahrten oder bei Gebäudeecken rechtzeitig Ihre Geschwindigkeit.
 - Weitere Informationen siehe DGUV Vorschrift 68
- ❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 11

Für Hubarbeitsbühnen braucht man einen Führerschein



Wir sind in Deutschland und hier braucht man für alles, wirklich alles, eine Erlaubnis. Selbst fürs Mofa. Stopp: Das ist ein populärer Irrtum. Umgangssprachlich wird der Nachweis zwar so genannt, aber eigentlich ist es nur eine Prüfbescheinigung. Was im Privaten für Verwirrung sorgen könnte, ist auf der Arbeit ähnlich. Für die Bedienung einer Hubarbeitsbühne ist ein Führerschein erforderlich, lautet eine weit verbreitete Annahme. Ein entsprechender Kurs dauert mindestens einen Tag, ist aber eigentlich völlig unsinnig, wird weiter kolportiert. Stimmt nicht.

Vorbemerkung: Hubarbeitsbühnen sind spezielle Formen einer Hebebühne, d. h. solche, bei denen die Bewegung nicht nur rein vertikal erfolgt. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für alle Arten von Hebebühnen.

Richtig ist:

1. Der Begriff „Führerschein“ ist ein umgangssprachlicher Begriff, mit dem straßenverkehrsrechtlich die Erlaubnis zum Führen eines Kfz gemeint ist.
2. Im Arbeitsschutzrecht wird hingegen ein Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis zum Ausüben einer bestimmten Tätigkeit gefordert. Der Ausbildungsnachweis zum Führen eines Flurförderzeuges wird umgangssprachlich häufig als „Stapler-Führerschein“ bezeichnet.
3. Einen Führerschein für Hebebühnen/Hubarbeitsbühnen gibt es nicht, es sei denn, Sie lassen sich von Ihren Kindern einen malen. Es gibt hierfür keine rechtliche Forderung im Sinne eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Unfallverhütungsvorschrift.
4. Personen, die eine Hubarbeitsbühne bedienen, müssen aber bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen z. B. ein Mindestalter von 18 Jahren haben, in der Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen sein und ihre Befähigung gegenüber dem Unternehmer oder der Unternehmerin nachgewiesen haben. Erst dann können Sie von ihm oder ihr mit diesen Arbeiten beauftragt werden, was schriftlich zu erfolgen hat.

Irrtum 11

Fortsetzung

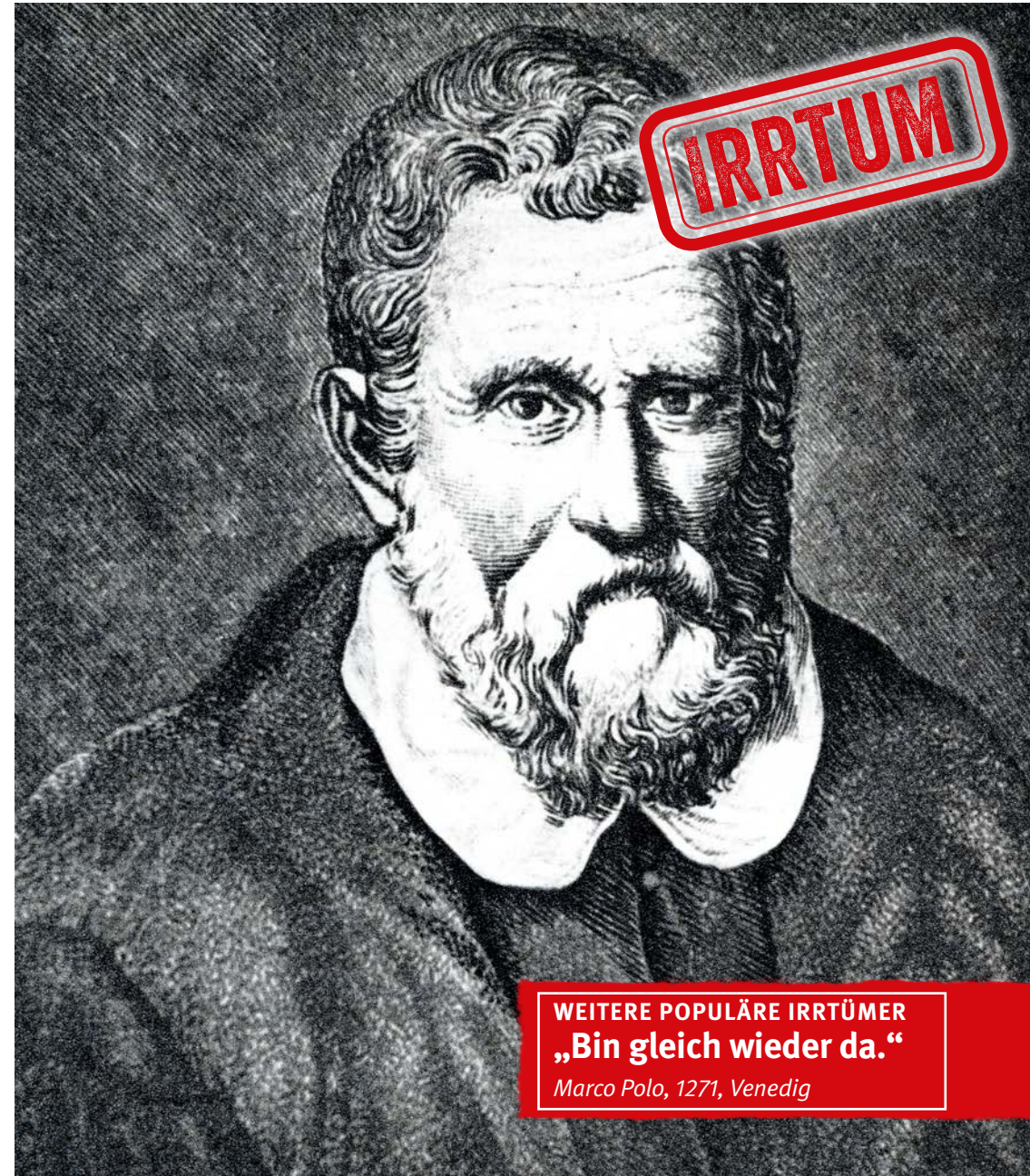
UNBEDINGT BEACHTEN

- Bediener/-innen sollten mindestens 18 Jahre alt und geschult in der Bedienung der Hebebühne/Hubarbeitsbühne sein.
- Es muss eine Gefährdungsbeurteilung für die Nutzung der Hebe- oder Hubarbeitsbühne vorliegen. Der Bediener oder die Bedienerin muss zu möglichen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen sein.
- Nach erfolgter Unterweisung ist ein Befähigungsnachweis auszustellen: durch bestandene Lernerfolgskontrolle (z. B. in Form eines Fragebogens) oder durch ein qualifiziertes Abschlussgespräch mit Vorgesetzten oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach erfolgter Unterweisung.
- Für die Bedienung/Benutzung von Hebebühnen/Hubarbeitsbühnen muss eine Betriebsanweisung nach BetrSichV bzw. DGUV Vorschrift 1 vorliegen.
- Bediener und Bedienerinnen müssen schriftlich beauftragt werden, d. h. es soll festgelegt werden, welche Personen welche Hebebühne/Hubarbeitsbühne im Unternehmen bedienen dürfen.

Wichtig:

Führungskräfte haben im Arbeitsschutz immer Verantwortung. Daher sollten sie regelmäßig in Form von Stichproben das Verhalten der Beschäftigten mit Hubarbeitsbühnen kontrollieren und sicheres Verhalten einfordern. Selbstverständlich sind die Bediener und Bedienerinnen verpflichtet, sich an die geltenden Regelungen, insbesondere an die Betriebsanweisung zur Nutzung der Hebebühnen, zu halten.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Bin gleich wieder da.“

Marco Polo, 1271, Venedig

Irrtum 12



MISSVERSTÄNDLICH

**Vorschrift missachtet,
Versicherungsschutz weg**

So ein Mist! Sie waren zu faul, die zugefrorenen Scheiben ihres Fahrzeugs komplett freizukratzen. Ein „Seh Schlitz“ muss reichen – den Rest übernimmt die Heizung, denken Sie. Beim Ausparken übersehen Sie dann ein anderes Fahrzeug. Es entsteht ein hoher Sachschaden. Jetzt zahlt doch bestimmt die Versicherung nicht mehr, befürchten Sie ...

Ähnlich kann es Ihnen im Beruf gehen. Sie müssen eigentlich eine Arbeitsschutzbrille tragen, tun das aber nicht. Es kommt, wie es kommen muss: Sie bekommen einen Fremdkörper ins Auge und müssen zur Behandlung zum Augenarzt. Dumm gelaufen, ist Ihr erster Gedanke. Weil Sie die Pflicht zum Tragen einer Persönlichen Schutzausrüstung missachtet haben, macht Ihnen jetzt die Berufsgenossenschaft beim Versicherungsschutz Probleme. Damit das nicht passiert, sind Sie äußerst kreativ, was die Schilderung des Unfallhergangs betrifft. Müssen Sie aber nicht sein. Denn es ist ein populärer Irrtum zu glauben, dass durch Fahrlässigkeit oder Missachtung von Verboten der Versicherungsschutz flöten geht.

Richtig ist:

1. Ein verbotswidriges Handeln schließt den Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft nicht aus.
2. Bei der Ausführung einer versicherten Tätigkeit besteht er auch dann, wenn gegen Gebote und Verbote des Unternehmers oder der Unternehmerin, der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen wird – selbst wenn bei deren Einhaltung ein Versicherungsfall vermieden worden wäre.
3. Ein Leistungsausschluss besteht hingegen dann, wenn ein Gesundheitsschaden absichtlich herbeigeführt wird (z. B. Suizidversuch, Selbstverstümmelung). Das kommt nur in sehr seltenen Fällen vor. Gleiches gilt auch für Tätigkeiten privater Art (z. B. Besorgungen in der

Irrtum 12

Fortsetzung

Pause), die nicht unter dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

4. Solange es sich aber bei der unfallverursachenden Tätigkeit um eine im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschuldete Tätigkeit handelt, steht diese grundsätzlich unter Versicherungsschutz.

EMPFEHLUNGEN

- Verhalten Sie sich stets sicherheits- und vorschriften-gerecht und folgen Sie den Weisungen von Vorgesetzten.
- Geschieht ein Unfall, weil Sie sich nicht sicherheitsgerecht verhalten haben, schildern Sie den Unfallhergang wahrheitsgemäß. Dies unterstützt die Berufsgenossenschaft bei der Unfallanalyse und hat keine negativen Folgen für Ihren Versicherungsschutz!

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



Irrtum 13

Arbeitsschutz bringt nichts

Wieder einmal holen Sie im Oktober fluchend die Winterreifen aus der Garage und montieren Sie auf ihr Auto. „Das bringt doch eh' nichts“, denken Sie, denn letztes Jahr hatte der Nachbar trotz Winterreifen einen Unfall. „Vermutlich schneit es ohnehin wieder nicht. Das ist im Grunde alles vergeudete Zeit und vergeudetes Geld“, ist Ihre Meinung.

Denken sie in Ihrem Job auch so? Arbeitsschutz kostet nur Zeit und Geld und bringt aber nichts, da Unfälle einfach passieren? Und: Egal, wie sehr wir uns bemühen, das wird am Ende umsonst sein? Das Geld und den Aufwand könnte man sich sparen? Weit gefehlt. Denn Folgen aus versäumter Prävention können teuer werden – und auch rechtliche Konsequenzen haben.

Richtig ist:

1. Untersuchungen zeigen, dass Investitionen in den Arbeitsschutz für das Unternehmen lukrativ sind. Am Markt erfolgreiche Betriebe sind typischerweise auch im Arbeitsschutz vorbildlich.
2. Viele Unfälle können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen verhindert werden. Damit werden Fehlzeiten und die damit verbundenen Kosten verringert.
3. Präventionsmaßnahmen haben häufig auch positive Auswirkungen auf Betriebskultur, Qualität und Termintreue. Klare Strukturen, Ordnung und Sauberkeit können z. B. nicht nur zu einer Verminderung der Anzahl von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen führen. Sie werden sich auch positiv auf die Produktivität auswirken.
4. Erfolgreiche Prävention kann oft schon mit relativ geringem (finanziellen) Aufwand betrieben werden. Denn geschieht ein Unfall durch grobe Fahrlässigkeit, kann dies zu Regressansprüchen führen. Sie ist als Straftatbestand besonders gravierend.
5. Versicherungen knüpfen häufig ihre Deckungszusagen an die Einhaltung aller vereinbarten Sicherheitsvorschriften. Werden diese (grob fahrlässig) missachtet, können sie ihre Leistungen – entsprechend der Schwere des Verschuldens – reduzieren. Dabei kann es um viele Millionen Euro gehen.

EMPFEHLUNGEN

- Arbeitsschutz gehört zu den Führungsaufgaben im Unternehmen. Sehen Sie auch hierfür ein angemessenes Budget vor.
 - Investitionen lohnen sich vielfach: Sie tragen dazu bei, dass unnötiges Leid vermieden wird, verbessern Betriebskultur, Qualität und Termintreue. „Nebenbei“ schützen Sie sich und Ihr Unternehmen vor wirtschaftlichen Nachteilen und juristischen Folgen.
- Besser kann man kaum investieren!**

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 14

Wanted: Gefahrstoffbeauftragter

Steuererklärung? Die muss ich doch als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin jedes Jahr auf jeden Fall machen. Und außerdem bis Ende Juli. Das ist so Pflicht. Meinen Sie jedenfalls. Doch genaues Hinschauen ist sinnvoll. Nicht nur im Privaten, auch im Beruf begegnen Ihnen manchmal solche Situationen. Sie arbeiten im Betrieb mit Gefahrstoffen, also muss ein/e Gefahrstoffbeauftragte/r bestellt werden. Weil es gesetzlich so gefordert ist. Ist es nicht – genauso wenig wie die generelle Pflicht zu einer Abgabe der Steuererklärung. Beides ist ein populärer Irrtum.

Richtig ist:

1. Den Begriff der Gefahrstoffbeauftragten gibt es gar nicht. Er ist nicht legaldefiniert.
2. Was es gibt, ist die Fachkunde nach GefStoffV in Verbindung mit dem DGUV Grundsatz 313-003 „Grundanforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen als Bestandteil der Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“.

HINTERGRUNDINFORMATION

- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen können zu akuten und chronischen Erkrankungen führen. Beispielsweise hat der Umgang mit Asbest in den vergangenen Jahrzehnten Zehntausende von Lungenkrebstoten in Deutschland gefordert.
- Daher ist es selbstverständlich wichtig und richtig, eine fachkundige Person im Unternehmen zu haben, die sich mit den Gefährdungen durch Gefahrstoffe und den notwendigen Schutzmaßnahmen auskennt. In den meisten Fällen ist dies die Fachkraft für Arbeitssicherheit.
- Weiterhin ist es wichtig, dass die Unternehmensführung und die Führungskräfte die notwendigen Maßnahmen umsetzen und die Beschäftigten motivieren, die dann festgelegten Maßnahmen auch zu befolgen.

••• Fortsetzung nächste Seite

Irrtum 14

Fortsetzung

HINTERGRUNDINFORMATION

- Der Irrtum basiert vermutlich auf der Verwechslung mit dem Begriff der Gefahrgutbeauftragten. Der existiert tatsächlich, betrifft jedoch nur den Bereich des korrekten Transports von Gefahrgütern außerhalb des Betriebsgeländes nach ADR*/RID**.
- Ist ein Unternehmen an der Beförderung von Gefahrgut beteiligt, muss mindestens ein/e Gefahrgutbeauftragte/r schriftlich bestellt werden, es sei denn es können Befreiungen geltend gemacht werden (z. B. bei Beförderung begrenzter oder freigestellter Mengen).

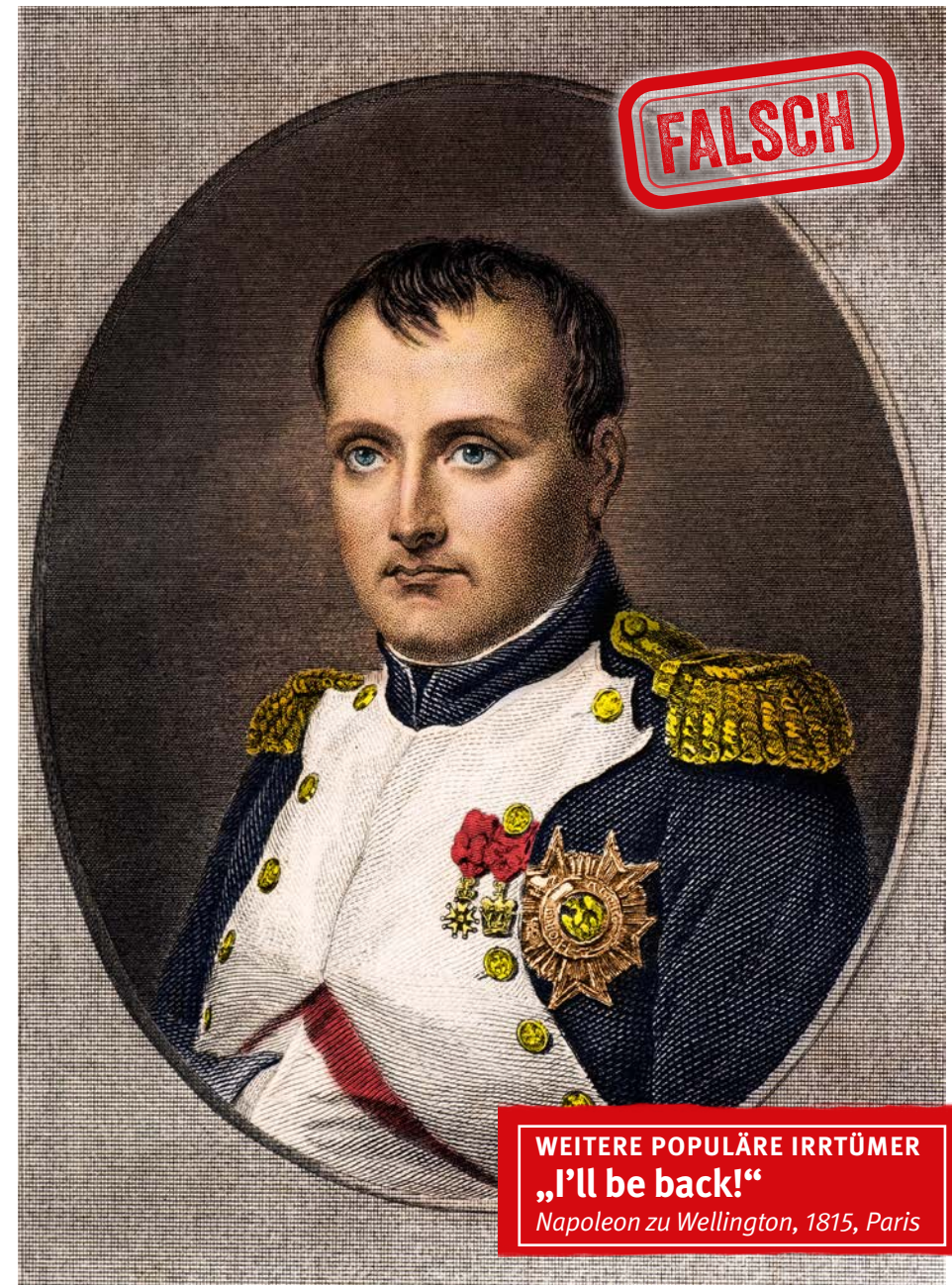
❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Diesen Wal bringe ich zur Strecke.“

Kapitän Ahab, 1851, auf der Pequod

- * ADR ist ein Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route).
- ** RID ist ein Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses).



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„I'll be back!“

Napoleon zu Wellington, 1815, Paris

Irrtum 15



Präsenz ist Pflicht

Sie haben gerade einen Kredit fürs neue Auto abgeschlossen. Wie immer bei Darlehen will die Bank wissen, mit wem sie es zu tun hat. Post-Ident ist angesagt. Dafür müssen Sie erst einmal nachschauen, wo sich überhaupt die nächste Postfiliale befindet, die so etwas durchführt. Online geht das ja nicht. Ein Irrtum. Es funktioniert. Sie können die Identifikation auch am Laptop durchführen, ohne in die Stadt zu fahren.

Ähnliches im Beruf. Einige Unterweisungen, z. B. die Gefahrstoffunterweisung, müssen als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, nehmen Sie an. Es ist nicht möglich, diese Schulungen als Telefon- oder Video-Konferenzen abzuhalten. Das ist ein populärer Irrtum. Gerade während der Corona-Pandemie wurden sie sogar ausdrücklich empfohlen.



Richtig ist:

1. Die Gefahrstoffverordnung fordert die mündliche Unterweisung. Sie ist außerdem arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen durchzuführen.
2. Elektronische Medien können z. B. zur Unterstützung und Vorbereitung genutzt werden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass diese arbeitsplatzspezifisch aufbereitet zur Verfügung gestellt werden, eine Verständnisprüfung stattfindet und ein Gespräch zwischen Versicherten und Unterweisenden jederzeit möglich ist.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Präsenzunterweisungen am Arbeitsplatz haben viele Vorteile, weil z. B. praktische Übungen durchgeführt werden können und geringere Hemmungen vor Rückfragen bestehen.
- Die Durchführung von Gefahrstoffunterweisungen, z. B. via Telefon- oder Video-Konferenz, ist aber zulässig. Die SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel empfiehlt/fordert sogar ausdrücklich, Präsenzveranstaltungen auf ein Minimum zu reduzieren.
- Die Unterweisung muss aber persönlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen, was auch bei virtuellen Kommunikationsformen möglich ist.
- Elektronische Medien können dabei als Hilfsmittel genutzt werden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass diese arbeitsplatzspezifisch aufbereitet zur Verfügung gestellt werden, eine Verständnisprüfung stattfindet und ein Gespräch zwischen Versicherten und Unterweisenden jederzeit möglich ist.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 16

Betriebsanweisung: für jeden Stoff einzeln ein Muss



**STIMMT
NICHT**

Die Krankenversicherung haben Sie bei Konzern X, die fürs Auto bei Y, die Lebensversicherung beim nächsten und das Wohngebäude beim übernächsten. Für alle haben Sie einzelne Ordner. Dazu kommen noch die anderen Kleinigkeiten wie Risikoleben, Hausrat und Tierschutz. Das gibt einen Riesenwust. Sie müssen alle Unterlagen einzeln aufbewahren. Nein. Im digitalen Zeitalter ist es kein Problem, alles in einer Smartphone-App zu verwalten.

Auch im Beruflichen ist Weniger oft Mehr. Betriebe müssen für jeden Gefahrstoff und jede Tätigkeit eine eigene Betriebsanweisung erstellen? Das bedeutet natürlich einen extrem hohen Aufwand, zumal dann auch noch Hunderte von Betriebsanweisungen unterwiesen werden müssen. Das kann nicht umgesetzt werden und ist unverhältnismäßig, so Ihre Annahme. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und die daraus entstehende Informationsflut verhindern sogar ein sicheres Vorgehen, befürchten Sie. Doch zum Glück ist das alles ein populärer Irrtum.

Richtig ist:

1. Es gibt Betriebe, in denen einige hundert oder gar tausend Gefahrstoffe eingesetzt werden. Hierfür bedarf es einer sinnvollen Herangehensweise, um die Erfordernisse des Arbeitsschutzes wirtschaftlich zu erfüllen.
2. Unter bestimmten Voraussetzungen reicht die Beurteilung eines einzigen Arbeitsplatzes für jede zu betrachtende Tätigkeit aus. Dabei kann es sich sogar um räumlich getrennte Arbeitsplätze und mehrere unterschiedliche Gefahrstoffe handeln, solange die Tätigkeiten hinsichtlich der Gefährdungen, Expositionsbedingungen, Arbeitsabläufe, Verfahren, Umgebungsbedingungen und festzulegenden Schutzmaßnahmen vergleichbar sind.
3. Unter der Voraussetzung, dass bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ähnliche Gefährdungen bestehen und vergleichbare Schutzmaßnahmen notwendig sind, können für diese Tätigkeiten Gruppen- bzw. Sammelbetriebsanweisungen erstellt werden.
4. Bei bestimmten in der TRGS 400 definierten Tätigkeiten mit geringer Gefährdung können weitere Pflichten, wie z. B. die Erstellung einer Betriebsanweisung und eine detaillierte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, ggf. komplett entfallen. Die hier genannten Voraussetzungen sind jedoch eng anzuwenden, um rechtssicher zu handeln.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, auch auf dem Gebiet der Gefahrstoffe wirtschaftlich und

rechtssicher Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu betreiben.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 17

Arbeitsschutz?**Macht doch die Sifa!****IRRTUM**

Gut delegieren ist doch das halbe Leben. Alles kann man auch wirklich nicht selbst machen. Aber Vorsicht: Alles auf andere abwälzen zu wollen, kann in die Hose gehen. Nur weil sie eine Vollkasko fürs Auto haben, fahren Sie doch trotzdem vorsichtig. Ähnlich ist es im Beruf.

Liegen im Unternehmen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Arbeitsschutz) nicht in der Verantwortung der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)? Sie wird doch dafür schließlich bezahlt, um Führungskräfte und Beschäftigte von diesen Arbeiten zu entlasten. Meinen Sie. Das ist aber ein populärer Irrtum.

Richtig ist:

1. Jede/r im Unternehmen hat Pflichten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes.
2. Verantwortlich ist in erster Linie die Unternehmensleitung. Sie hat unter anderem die Pflicht zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen sowie zur Unterweisung der Beschäftigten.
3. Arbeitsschutz-Pflichten können unter bestimmten Voraussetzungen an Führungskräfte delegiert werden. Der Unternehmer oder die Unternehmerin bleibt jedoch weiterhin verantwortlich für die korrekte Umsetzung und hat insbesondere eine Kontrollpflicht.
4. Auch Beschäftigte haben Arbeitsschutz-Pflichten. Sie müssen sich u. a. sicherheits- und vorschriftengerecht verhalten und entsprechende Weisungen beachten.
5. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) hat die Funktion einer Stabsstelle. Sie berät und unterstützt die Unternehmensleitung sowie die weiteren betrieblichen Akteure (z. B. Führungskräfte, Betriebsrat und Beschäftigte). Sofern die Sifa nicht selbst Führungskraft ist, trägt sie jedoch **keine Verantwortung** für die Umsetzung von Arbeitsschutz-Maßnahmen.

Irrtum 17

Fortsetzung

EMPFEHLUNGEN

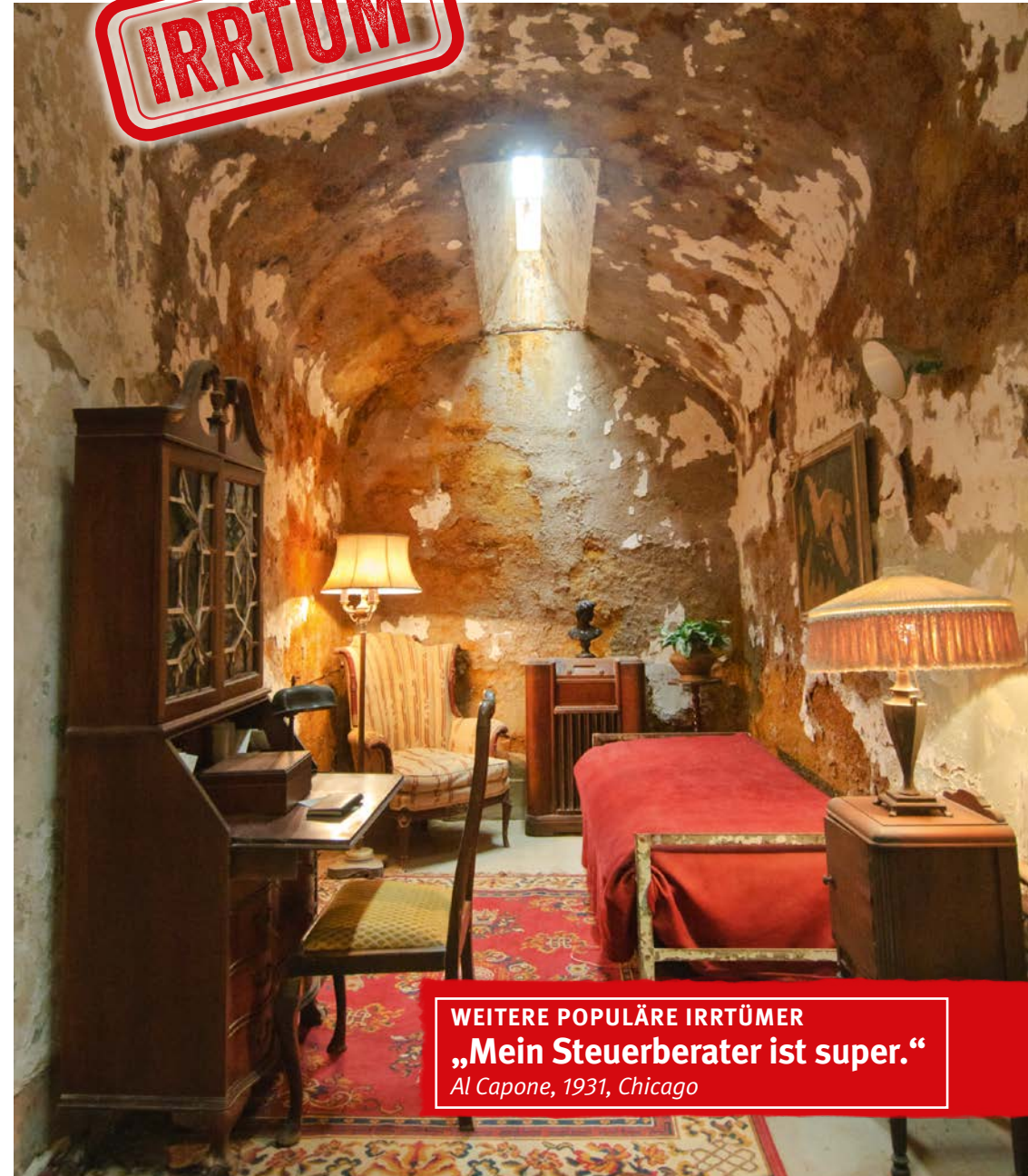
- Erinnern Sie immer wieder daran, dass Arbeitsschutz nur im Team funktioniert.
- Erläutern Sie allen Akteuren ihre Arbeitsschutz-Pflichten, z. B. anhand des Merkblatts A 006.
- Stellen Sie klar, dass eine Pflichtenübertragung nicht von Verantwortung entbindet.
- Sorgen Sie dafür, dass auch Führungskräfte regelmäßig (zu diesen Themen) unterwiesen werden.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Nächstes Jahr hör' ich mit dem Rauchen auf.“

Helmut Schmidt, 1962, Hamburg

IRRTUM



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Mein Steuerberater ist super.“
Al Capone, 1931, Chicago

Irrtum 18

Unfallursache Nr. 1: der Mensch!

... UND WAS DAS MIT SCHWEIZER KÄSE ZU TUN HAT

NICHT RICHTIG

Irren ist menschlich, sagt der Volksmund so schön. Sie sind sich sicher, an der Kasse 2 im Supermarkt geht es schneller.

Pustekuchen. Plötzlich spinnt dort die Technik. Sie wären besser an Kasse 3 geblieben. Das ist höchstens ärgerlich. Doch Fehler können auch gefährlich sein. Das reicht noch, denken Sie beim Überqueren der Straße. Doch Sie haben die Geschwindigkeit des herannahenden Autos falsch eingeschätzt. Es wird eng. In der Firma sollte es keine Probleme geben, ist die gängige Annahme. Denn Deutschland ist bekannt für sichere Technik und gründliche Organisation. Alle, wirklich alle Möglichkeiten, Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden, werden ergriffen. Nur der fehlerhafte Mensch gibt Anlass zur Sorge. Falsch. Es wäre jedoch ein Irrtum zu glauben, dass lediglich der Faktor Mensch schuld ist.

Richtig ist:

1. Unfälle haben typischerweise mehr als eine Ursache. Menschen sind auch daran beteiligt. Sie machen Fehler, halten sich nicht an Regeln oder unterschätzen Gefahren. „Mal eben schnell“ wird etwas erledigt, ohne mögliche Gefährdungen im Blick zu haben.
2. Die Schlussfolgerung, dass „menschliches Versagen“ alleinige Ursache war und somit nichts getan werden kann, ist falsch. Sie wird häufig genutzt, weitere Diskussionen und Maßnahmen zu vermeiden.
3. Untersuchungen zeigen, dass Unfälle meist erst im Zusammenspiel von unsicherer Technik, unzureichenden organisatorischen Festlegungen, unzureichender Information sowie Kontrolle durch die Vorgesetzten und Verhalten der Beschäftigten verursacht werden.
4. Optimal wäre, jegliches unsichere Verhalten eines Beschäftigten vorwegzunehmen sowie technische und organisatorische Maßnahmen so zu treffen, dass selbst ein Fehlverhalten zu keinem Unfall führen kann.
5. Der britische Psychologe James Reason beschreibt das mit seinem Schweizer-Käse-Modell: Die Käsescheiben symbolisieren Sicherheitsbarrieren, die Löcher stehen für Mängel in den Abwehrschichten. Wo die Käselöcher auf einer Linie liegen, kann aus einer Gefahr ein Unfall werden.

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Geh’ mir weg mit dem Hering.“
Bismarck, 1830, Berlin

Irrtum 18

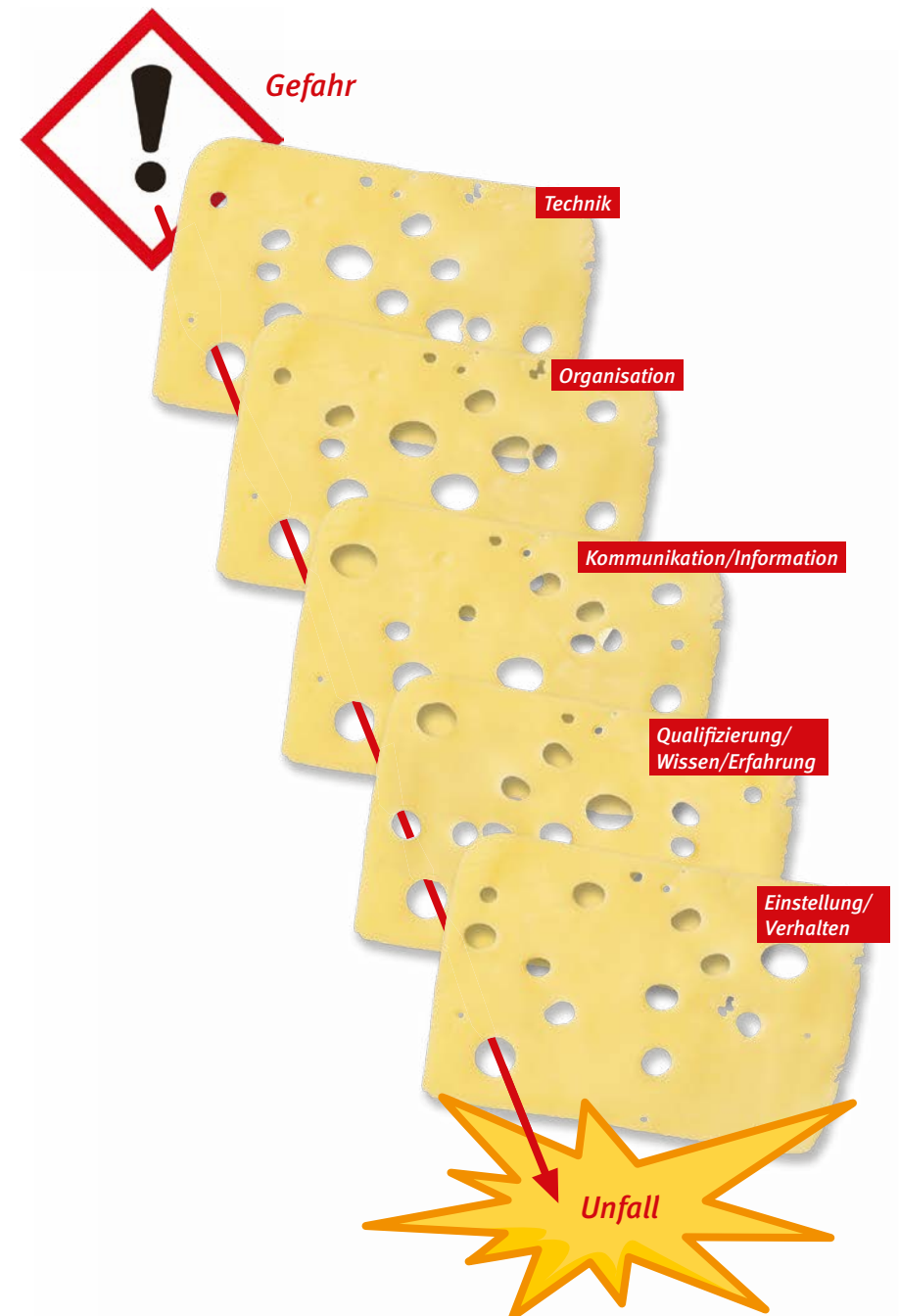
Fortsetzung

DAS IST ZU TUN

Voreilige Schuldzuweisungen sind für die Prävention wertlos! Wer aus einem Unfallereignis lernen möchte, muss genauer hinschauen:

- Versuchen Sie, den Unfallhergang genau zu beschreiben (Ort, Uhrzeit, Tätigkeit, Prozessschritt, verwendete Maschinen und/oder Geräte, Rahmenbedingungen wie Kälte, Nässe etc.). Dazu ist es ggf. notwendig, Kolleginnen und Kollegen zu befragen, die das Ereignis mitverfolgt haben.
- Ermitteln Sie – z. B. mit Blick auf das Käsescheiben-Modell – möglichst alle Unfallursachen und bringen Sie diese in einen Zusammenhang: In welcher Reihenfolge sind die Unfallursachen aufgetreten?
- Gibt es eine kausale Verkettung, also Ereignisse/Zustände, welche das nächste Ereignis bzw. den nächsten Zustand zur Folge hatten?
- Finden Sie für jede Ursache Gegenmaßnahmen und sorgen Sie für deren Umsetzung (Achtung! Bei Verhaltensfehlern ist eine Abmahnung nur selten die beste Gegenmaßnahme, denn sie erzeugt Unsicherheit und macht damit den nächsten Unfall wahrscheinlicher).
- Etablieren Sie langfristig eine Kultur im Betrieb, welche es erlaubt, Fehler zu benennen und über diese reden zu können, ohne dass einzelne Beschäftigte wegen ihres Fehlverhaltens Sanktionen befürchten müssen.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



Irrtum 19

Wiederholungsunterweisungen sind alle 12 Monate durchzuführen



Sie kennen das: Immer pünktlich zum Jahresbeginn, exakt ein Jahr nach der letzten Rechnung, müssen Sie wieder die Autoversicherung bezahlen. 12 Monate meinen auch genau 12 Monate. Keinen Tag mehr oder weniger. Ist es mit Wiederholungsunterweisungen ähnlich? Müssen die auch immer genau alle 12 Monate durchgeführt werden?

Der Glaube daran ist weit verbreitet. Die Furcht dabei: Bereits bei einem moderaten Überschreiten der 12 Monate verstößt man gegen Vorschriften. Und weiter: Kürzere Unterweisungsabstände sind nicht nötig oder sinnvoll. Beides ist jedoch ein populärer Irrtum.

Richtig ist:

1. Die taggenaue, exakte Einhaltung einer 12-Monats-Frist bei Wiederholungsunterweisungen ist nirgends festgelegt. Denn: Die Forderung „mindestens jährlich“ in der DGUV Vorschrift 1 lässt Auslegungsspielräume zu.
2. Werden es mal zwei Monate mehr, reißt Ihnen niemand den Kopf ab. Als Beispiel: Eine Unterweisung wurde im Januar 2020 durchgeführt, die folgende kommt im März 2021.
3. Kürzere Abstände können durchaus nötig und sinnvoll sein. Beispielsweise dann, wenn Vorgesetzte feststellen, dass sich die Beschäftigten nicht sicherheitsgerecht verhalten oder sich ein (Beinahe-)Unfall ereignet.

4. Es gibt sogar im Vorschriften- und Regelwerk für manche Tätigkeiten und Zielgruppen die Forderung nach einer halbjährlichen Unterweisung.



EMPFEHLUNG

- Informieren Sie sich über die (Mindest-)Anforderungen an Unterweisungen, zum Beispiel in Abschnitt 4 des Merkblatts A 026. Dann sind Sie auf der sicheren Seite.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 20

Eine jährliche große Unterweisung muss sein



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Der bricht nicht aus.“

Zenturio Flavius Maximus, 79 n. Chr., Pompeji

Schon wieder Samstag und Sie haben vergessen, unter der Woche einzukaufen? Dann müssen Sie sich nun ins Getümmel stürzen und gleichzeitig mit vielen Ihrer Mitmenschen alles auf einmal erledigen. Das macht Freude. Aber logischerweise wäre das nicht nötig, würden Sie dienstags in den Supermarkt gehen, donnerstags in den Feinkostladen und freitags auf den Markt.

Genauso verhält es sich bei der Unterweisung. Es ist ein populärer Irrtum, dass es eine große Jahres-Unterweisung geben muss, in der dann auch noch sämtliche Themen gleich intensiv besprochen werden.

Richtig ist:

1. Es besteht keine Pflicht, einmal im Jahr eine große Sicherheitsunterweisung durchzuführen, die sämtliche Themen abhandelt. Die erforderlichen Themen dürfen auf mehrere Unterweisungen verteilt werden.
2. Nicht jedes Thema muss zwangsläufig gleich intensiv besprochen werden. Gibt es keine Änderungen und werden die Tätigkeiten und Arbeitsschritte nach wie vor wie besprochen durchgeführt, darf's auch kurz und knackig werden.
3. Natürlich kann auch das Gegenteil der Fall sein. Es läuft so gar nicht rund und Sie müssen reingrätschen. Mögliche Gründe für eine vorzeitige, besonders intensive oder auf eine bestimmte Gefährdung gerichtete Unterweisung finden Sie in Merkblatt A 026, Abschnitt 4.
4. In jedem Fall müssen Sie die Mindestanforderungen einhalten. Näheres bitte an gleicher Stelle nachlesen. Dann sind Sie auf der sicheren Seite.

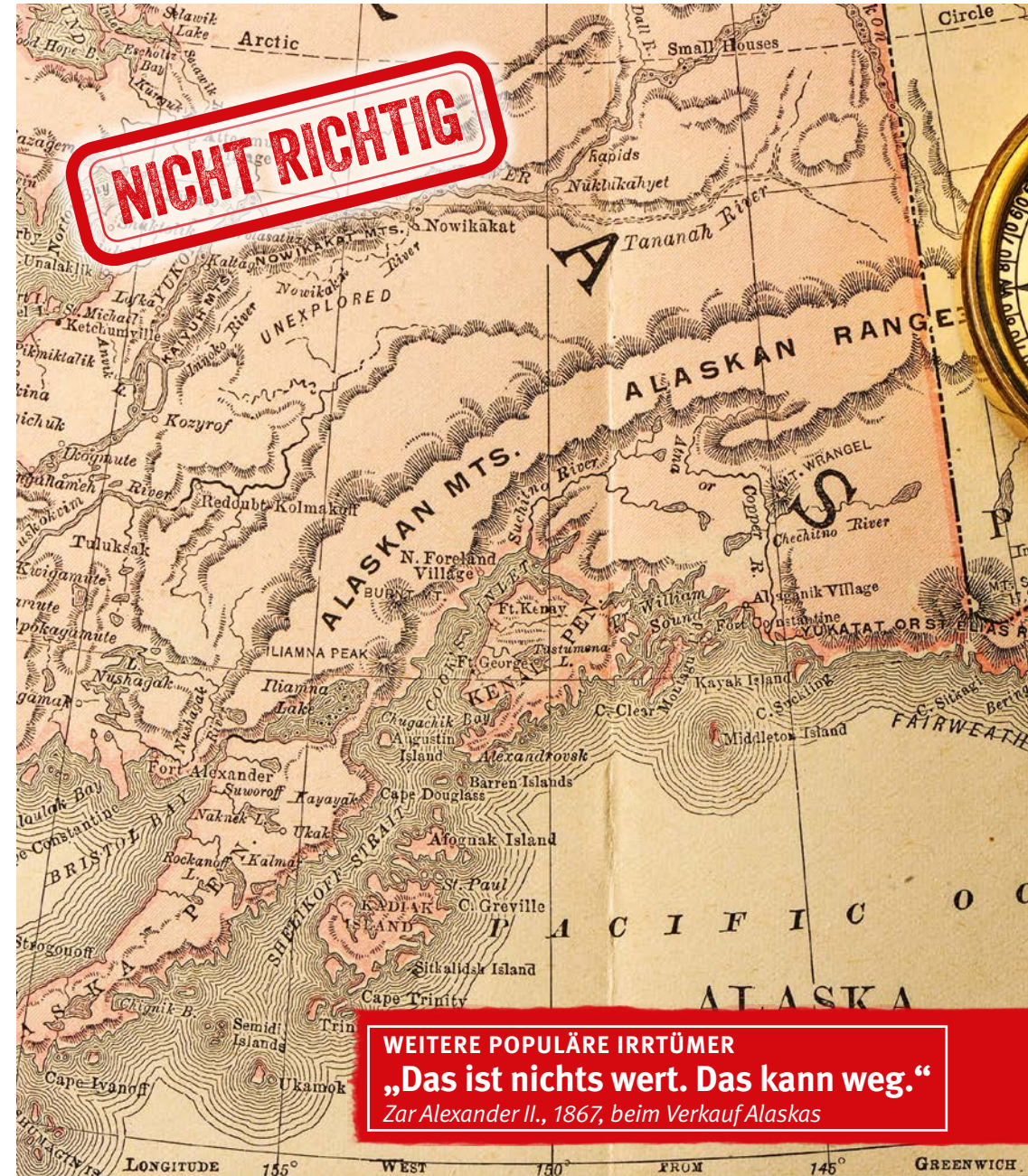
Irrtum 20
Fortsetzung

EMPFEHLUNG

- Lieber kleine Häppchen als All-you-can-eat: Häufigere Kurzunterweisungen zu einzelnen Themen sind effizienter als eine große. Wichtige Ausnahme: Erstunterweisungen dürfen nicht in Kurzform sein.
 - Denkbar ist auch ein über längere Zeit gestreckter Unterweisungsplan, der auf die Gegebenheiten des Betriebs zugeschnitten ist. Er sieht eine wechselnde Intensität von Unterweisungen vor, beispielsweise abhängig von dem mit einzelnen Tätigkeiten verbundenen Risiko.
 - Kurz abgehandelte Themen mit geringem Risiko schaffen auf diese Weise Kapazitäten für Themen mit höherem Risiko.
- Wichtig:** Bestimmte Tätigkeiten dürfen nicht komplett ausgeklammert werden.

••• Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Wir sind im Zeitplan.“
Bauarbeiter Heinz Müller, 2011, BER



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Das ist nichts wert. Das kann weg.“
Zar Alexander II., 1867, beim Verkauf Alaskas

Irrtum 21

EINE RUTSCHIGE SACHE

Ladungssicherung?

Ist doch unnötig, weil

der Kram so schwer ist!

FALSCH

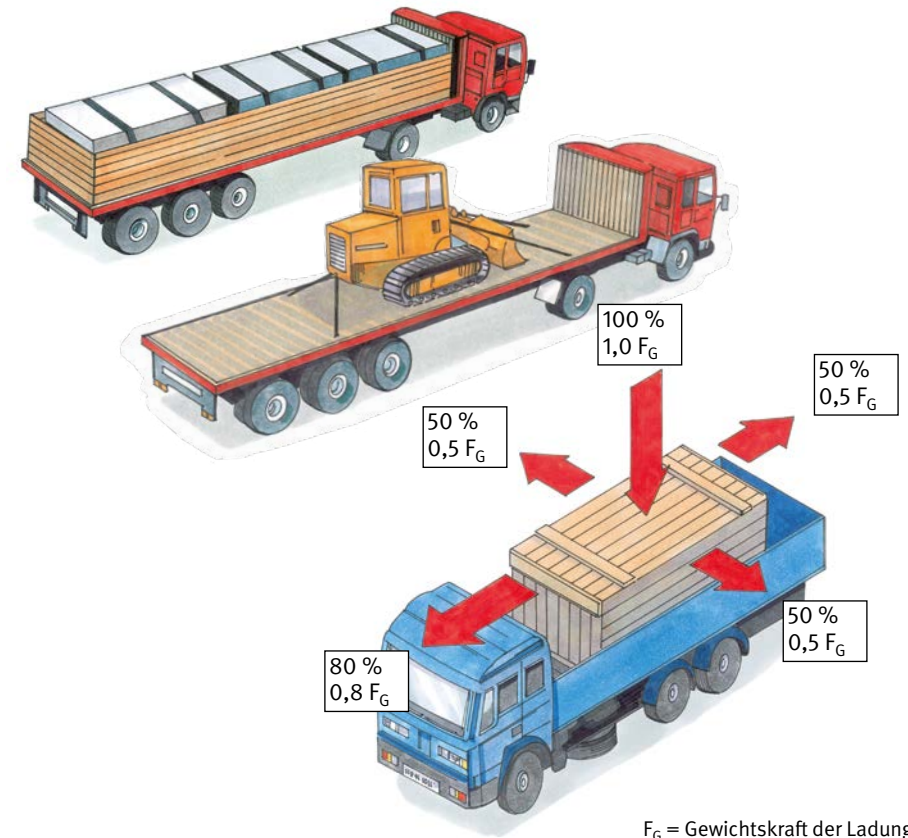


Es war einfach Zeit. Der alte Wohnzimmerschrank fiel beinahe auseinander. Im Möbelhaus haben Sie einen tollen Neuen entdeckt. Aber das Ding ist ganz schön wuchtig. Macht nichts, denken Sie, schnell mal mit dem Anhänger hingefahren und abgeholt. Beim Aufladen merken Sie, dass Ihnen zwei Spanngurte fehlen. Nicht weiter tragisch, nehmen Sie an. Durch das Gewicht hält der Schrank trotzdem. Und dann das: Sie fahren aus Versehen zu schnell in die Kurve und Ihnen rutscht ein Paket von der Ladefläche auf die Straße.

Ein solcher Irrtum kann auch bei der Arbeit passieren. Bei schwerer Ladung ist die Ladungssicherung nicht so wichtig, vermuten Sie. Es kann ja schon aufgrund des Gewichts nichts verrutschen. Im Übrigen ist Ihre Geschwindigkeit mit dem Lkw nicht so hoch. „Ich kann immer noch rechtzeitig reagieren und sanft bremsen“, ist Ihre Annahme. Ein populärer Irrtum.

Richtig ist:

1. Ob eine Last rutscht oder nicht, ist unabhängig von deren Gewichtskraft.
2. Unterschiedlich schwere Bauteile, die aus dem gleichen Material bestehen, kommen auf dem gleichen Untergrund, z. B. bei einer Bremsung, gleich schnell in Bewegung.
3. Entscheidend ist ausschließlich der sich aus der jeweiligen Materialpaarung ergebende Reibwert, denn Gewichtskraft und Massenkräfte verhalten sich proportional zueinander.



Irrtum 21

Fortsetzung

WAS IST ZU TUN ...

- Jede Ladung ist so zu sichern, dass sie weder verrutschen noch von der Ladefläche herabfallen kann. Alle auftretenden Beschleunigungs- bzw. Verzögerungskräfte (3) müssen durch die Ladungssicherung aufgenommen werden.
- Ladungssicherung durch Formschluss bedeutet, dass das Ladegut so geladen wird, dass ein Verrutschen nicht möglich ist, z. B. Palette an Palette (1). Ist so die gesamte Ladefläche lückenlos ausgefüllt, kann die Ladung durch einen ausreichend stabilen Fahrzeugaufbau gesichert werden. Zur formschlüssigen Sicherung zählt auch das Diagonalzurren (2).
- Ladungssicherung durch Kraftschluss/Niederzurren ist die aufwändigste Variante der Ladungssicherung. Hierbei wird die Ladung durch eine hohe Anpresskraft, d. h. durch Erhöhung der Reibung, gegen Verrutschen gesichert. Antirutschmatten verringern die Anzahl der einzusetzenden Zurrmittel erheblich.
- Zurrgurte, -seile und -ketten müssen entsprechend den Angaben des Herstellers (siehe Etikett) benutzt werden. Sind sie beschädigt oder fehlt die Kennzeichnung, sind sie auszusondern.
- Weitere Informationen finden Sie im Kapitel A 4.7 Ladungssicherung des Praxishandbuchs Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



Irrtum 22


 NICHT RICHTIG

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Ich fall schon nicht aus dem Fenster.“

Jaroslav Borsita Graf von Martinitz, 1618, Prag

Anlegeleitern sind leicht zu transportieren und sicher zu verwenden

Moderne Anlegeleitern können überall verwendet werden und bieten vielfältige Möglichkeiten, um auch in größerer Höhe notfalls freihändig zu arbeiten. Sie sind leicht zu transportieren, schnell aufgestellt, können nicht verrutschen und stehen immer sicher. Gut aufgestellt bieten sie einen sicheren Stand, auch wenn man mit beiden Händen arbeiten muss. So weit, so gut. Aber glauben Sie das wirklich?

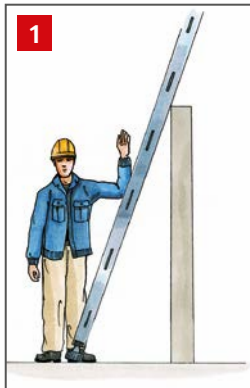
Denn schon in den 1930er-Jahren bildeten Unfälle mit Leitern Lacher in unzähligen Slapstick-Filmen. Am bekanntesten sind vielleicht die mit Dick und Doof, Oliver Hardy und Stan Laurel. Etwa „Panik auf der Leiter“ von 1930. Nicht nur die beiden wussten schon: Leider geht mit den Leitern des Öfteren mal was schief. Es wäre somit ein populärer Irrtum zu glauben, dass sie wie eine Eins stehen und nie wegrutschen können.

Richtig ist:

1. Anlegeleitern können schnell wegrutschen, einsinken und umfallen.
2. Der Benutzer oder die Benutzerin verliert häufig den Halt, wenn er/sie mit beiden Händen oben auf der Leiter Arbeiten mit erhöhtem Kraftaufwand ausführt, z. B. mit einer Bohrmaschine oder einem Trennschleifer.
3. Die meisten Unfälle ereignen sich in geringer Höhe. Immer wieder kommt es dadurch zu folgeschweren – nicht selten tödlichen – Unfällen.
4. Auch Unfälle in vergleichsweise niedriger Höhe können tödlich enden.

Irrtum 22

Fortsetzung



WAS IST ZU TUN ...

- Der richtige Anlegewinkel ist einzuhalten (1): Sprossenanlegeleiter 65–75°, Stufenanlegeleiter 60–70°.
- Die Leiter darf nur an sichere Stützpunkte angelehnt werden und muss mindestens 1m über die Austrittsstelle hinausragen (2).
- Die Anlegeleiter ist gegen Ausgleiten, Umfallen, Umkanten, Abrutschen und Einsinken zu sichern (z. B. durch Fußverbreiterungen (3), dem Untergrund angepasste Leiterfüße, Einhängevorrichtungen, Anbinden des Leiterkopfes).
- Der Benutzer muss mit beiden Füßen auf einer Sprosse stehen. Dabei dürfen die obersten 4 Sprossen nicht benutzt werden.
- Auf Anlegeleitern darf nicht gearbeitet werden, wenn Maschinen und Geräte, z. B. Handmaschinen oder Hochdruckreinigungsgeräte, mit beiden Händen bedient werden müssen.
- Weitere Informationen finden Sie im „kurz & bündig“ KB 009.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



FATALER IRRTUM

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Meine Legionen sind die besten.“
Varus, 9 n. Chr., Teutoburger Wald

Irrtum 23

Alle Gefahrstoffe müssen aufgeführt werden



Sie sind gerade dabei, das Formular für die neue Wohngebäudeversicherung auszufüllen. Da Sie bei diesem Anbieter noch nicht gelistet sind, hat der Ihnen ein zehenseitiges Dokument geschickt. Das wird ein Haufen Arbeit, jeden einzelnen Punkt auszufüllen. Aber müssen Sie das wirklich auch? Die Rückfrage ergibt: nein. Manches ergibt sich von selbst, anderes dient nur dazu, dass Sie gezielt mit Werbung angeschrieben werden können – und die wollen Sie eh nicht bekommen. Beim Gefahrstoffverzeichnis eines Unternehmens könnte es ähnlich sein. Es müssen alle Gefahrstoffe von den Spülmaschinentabs in der Teeküche bis zum IBC-Container mit 1000 Liter Säure aufgelistet sein, haben Sie bisher angenommen. Dabei spielt es keine Rolle, wie und wie häufig ein Gefahrstoff zum Einsatz kommt, dachten Sie. Aber das ist ein populärer Irrtum.

Richtig ist:

1. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ein Verzeichnis der im Unternehmen verwendeten Gefahrstoffe führen.
2. Gleichzeitig findet sich in der GefStoffV aber auch der Hinweis, dass darauf verzichtet werden kann, wenn bei Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff nur eine geringe Gefährdung vorliegt. Ob dies der Fall ist, ermitteln der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin und/oder die von ihm/ihr beauftragten fachkundigen Personen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.
3. So können z. B. die gefährlichen Eigenschaften und die Menge eines eingesetzten Stoffes sowie eine niedrige Exposition und die Arbeitsbedingungen dazu führen, dass einzelne ausgewählte Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ausreichen. In diesen Fällen muss nicht jeder Stoff (z. B. ein Lackstift oder eine einzelne Sprühdose) ins Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen werden.

EMPFEHLUNGEN

- Sorgen Sie dafür, dass Sie eine vollständige und aktuelle Sammlung aller Sicherheitsdatenblätter für die in Ihrem Betrieb eingesetzten Gefahrstoffe haben.
- Erstellen Sie auf dieser Grundlage ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 GefStoffV/ TRGS 400 und halten Sie dieses aktuell.
- Über die rechtlichen Anforderungen hinaus kann es dennoch sinnvoll sein, die in der Gefährdungsbeurteilung mit „geringer Gefährdung“ bewerteten Stoffe formlos und lediglich namentlich zur Dokumentation aufzulisten.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 24

Unser Betrieb ist sicher

**EIN SECHSER IM LOTTO PASSIERT
EHER ALS EIN UNFALL**

NICHT RICHTIG

Samstagabend vor 30 Jahren. Lottofee Karin Tietze-Ludwig wirft die Glas­trommel an, die Kugeln beginnen sich zu drehen. Sie haben mal wieder ein paar Mark riskiert und sind sich sicher: Dieses Mal muss es mit sechs Richtigen klappen. Denn Sie spielen schon seit 20 Jahren dieselben Zahlen. Doch das Glück lässt Sie – wieder mal – im Stich. Die Wahrscheinlichkeit ist millionenfach gegen Sie. Aber genauso gut könnte es mal zu Ihren Gunsten ausgehen. Nicht nachlassen, heißt deshalb die Devise.

Das sollten Sie in Ihrer Firma auch nicht. Häufig werden niedrige Unfallzahlen als Beleg für eine gute Sicherheitsarbeit gesehen. Es wird deshalb daraus geschlossen, dass genug für die Arbeitssicherheit der Beschäftigten getan wird, um auch in Zukunft sicher und unfallfrei arbeiten zu können. Doch das ist ein populärer Irrtum. Auch wenn er wie der Sechser im Lotto unwahrscheinlich sein mag: Passieren kann ein Unfall trotzdem.

Richtig ist:

1. Bleibt ein Unternehmen für 10 Jahre und mehr unfallfrei, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass es sich dabei nur um das Ergebnis einer guten Sicherheitsarbeit handelt und der Betrieb somit auch für die Zukunft sicher ist.
2. Aus der Rückschau lassen sich keine Regeln für die Zukunft ableiten, zumal sich Arbeitsbedingungen ändern können und in manchen Fällen auch einfach nur ein glücklicher Zufall einen Unfall verhindert.
3. Die Zahlen der Unfallversicherungsträger belegen leider, dass sich auch in Betrieben mit guter Sicherheitsarbeit – wenn auch deutlich seltener als im Durchschnitt – noch immer Unfälle mit teilweise schweren und tödlichen Verletzungen ereignen.
4. Natürlich ist die Wahrscheinlichkeit, dass es in einem Unternehmen mit vielen Beschäftigten eher zu diesen Ereignissen kommt, größer als in Betrieben mit wenigen. Aber eine gute Sicherheitsarbeit sorgt langfristig für eine niedrige Unfallquote.
5. Die Statistik der Unfallversicherungsträger belegt leider auch, dass es in jedem Unternehmen zu schweren Unfällen kommen kann.

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Keiner kann mich bezwingen.“
Siegfried, 8. Jahrhundert, Drachenfels

Irrtum 24

Fortsetzung

EMPFEHLUNGEN

- Die Erfahrungen zeigen, dass insbesondere in kleineren Betrieben eine lange unfallfreie Zeit kein Ruhekitzen für den Unternehmer/die Unternehmerin und die Beschäftigten sein darf. Verantwortliche dürfen in ihrem Bestreben, ein aus ihrer Sicht unwahrscheinliches Ereignis zu vermeiden, nicht nachlassen.
- Aktualisieren Sie regelmäßig und insbesondere bei Änderungen der Arbeitsbedingungen die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen.
- Führen Sie bei allen Betriebsbegehungen eine Wirksamkeitskontrolle der aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen durch und achten Sie zudem auf neue Gefährdungen und Belastungen.
- Beziehen Sie in Ihre Überlegungen auch Gefährdungen auf dem Weg von der und zur Arbeitsstelle ein.
- Etablieren Sie ein wirksames Unterweisungssystem und machen Sie das Thema Arbeitssicherheit zum festen Tagesordnungspunkt bei Produktionsbesprechungen.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Mit uns wird es keine Steuererhöhung geben.“

Jede Bundesregierung, seit 1949, Bonn und Berlin

Irrtum 25

Die Lösung fürs alte Fass: eine fabelhafte Feuertonne



Das kann man doch noch brauchen: Wie oft haben Sie sich das schon gesagt und wie vollgestopft ist jetzt Ihr Keller. Willenlos räumen Sie alles rein, was Sie nicht mehr benötigen. Auch den alten Kanister, in dem sich noch Reste vom Rasenmäherbenzin befinden. Geben Sie sich nicht dem Irrtum hin, es könnte nichts passieren. Das dürfen Sie auch nicht im Betrieb. Ein entleertes Lösemittelfass ist harmlos, lautet dort eine beliebte Annahme. Mit derartigen Fässern können Sie daher sorglos umgehen, wird Ihnen vermittelt. Maßnahmen wie Inertisierung, Vermeidung von Zündquellen, Schutz vor Sonneneinstrahlung usw.: unnötig. Auch eine private Nachnutzung könnte besser sein als die schlichte Entsorgung: „Einfach Deckel abflexen und fertig ist die Feuertonne für den Garten.“ Bis es bumm macht. Dann wissen Sie: Das war ein populärer Irrtum.

Richtig ist:

1. Bei Arbeiten an entleerten gebrauchten Gebinden, die brennbare Flüssigkeiten enthalten haben, besteht Explosionsgefahr. Es kommt immer wieder zu Unfällen mit Todesfolge.
2. Auch in restentleerten Gebinden befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit noch Reste brennbarer Flüssigkeiten.
3. In einem 200-Liter-Fass reichen beispielsweise 5 g Benzin zur Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre aus. Diese kleine Menge bleibt häufig in engen Spalten, hinter Rostteilchen oder Belägen zurück.
4. Die Lösemitteldämpfe können sich explosionsartig bei Kontakt mit einer Zündquelle (z. B. Funken oder Hitze bei der Bearbeitung mit Winkelschleifer, Bohrmaschine, oder Schweißgerät) entzünden.

UNBEDINGT BEACHTEN

- Restentleerte Fässer – insbesondere Fässer, die für brennbare Flüssigkeiten genutzt wurden – müssen sachgerecht entsorgt werden.
- Die private Nachnutzung muss verhindert werden.
- Auch restentleerte Fässer sollten nicht in der Sonne gelagert werden. Beim Öffnen oder Ausleuchten und Reinigen ist Vorsicht geboten.
- Wichtige Schutzmaßnahmen können unter anderem sein: Fass vollständig mit Wasser füllen oder Inertisieren mit Stickstoff.
- Weitere sicherheitsrelevante Aspekte finden Sie im Merkblatt T 005.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 26

Handschuh ist gleich Handschuh

NICHT RICHTIG

Ein Smart ist das Gleiche wie ein Porsche Panamera? Sie würden sich bestimmt an die Stirn fassen, wenn Ihnen diese Aussage unterkommt. Ein Schutzhandschuh ist im Betrieb für alle Arbeiten ausreichend und zudem lange haltbar? Das sollten sie auch nicht einfach so glauben. Denn das ist ein weitverbreiteter Irrtum.

Irrtum 26

Fortsetzung

Richtig ist:

1. Bei hautgefährdenden Arbeiten oder Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist eine rechtzeitige und der jeweiligen Arbeitssituation angepasste konkrete Auswahl von Schutzhandschuhen für die Beschäftigten erforderlich.
2. Hierbei ist sowohl die Art des Schutzhandschuhs als auch die Art und Dauer eines möglichen Gefahrstoffkontakts zu berücksichtigen. Einen universellen Schutzhandschuh gibt es nicht.
3. Bei der Auswahl können die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärztin/der Betriebsarzt unterstützen. Das Ergebnis ist den Beschäftigten in den entsprechenden Betriebsanweisungen bzw. durch Unterweisungen mitzuteilen.
4. Eine weitere Informationsquelle für die Beschäftigten kann ein betrieblicher Handschuhplan, am besten in Kombination mit einem Hautschutzplan, sein.
5. Handschuhe können nicht beliebig lange genutzt werden. Beachten Sie bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen insbesondere auch die Angaben zu Degradation und Penetration.
6. Die konkrete Schutzwirkung der Handschuhe ist durch entsprechende Piktogramme nach DIN EN 420 auf den Handschuhen kenntlich gemacht – weitere Informationen finden sich in den Gebrauchsanleitungen.
7. Die für die jeweilige Tätigkeit benötigten Schutzhandschuhe müssen in der Betriebsanweisung, im Rahmen der Unterweisung und am besten in einem Handschuhplan konkret benannt werden (exakte Produktbezeichnung).
8. Die in Betriebsanweisungen oder Sicherheitsdatenblättern häufig anzutreffende Formulierung „geeignete Schutzhandschuhe“ ist nicht ausreichend.



EMPFEHLUNG

- Beziehen Sie bei der Auswahl geeigneter Schutzhandschuhe die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt/die Betriebsärztin mit ein.
- Spezifizieren Sie exakt, welcher Handschuh für welche Tätigkeit verwendet werden muss.
- Nutzen Sie die Informationen der Handschuh-Hersteller (Verwendungsinformationen, Handschuhdatenbanken, Hotlines etc.).
- Bei Chemikalienschutzhandschuhen nutzen Sie die Informationen des jeweiligen Gefahrstoff-Sicherheitsdatenblatts bzw. der Internet-Datenbanken GESTIS und GisChem.
- Verwenden Sie nur unbeschädigte Schutzhandschuhe und nur für die vorgesehene Dauer.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Vader, der Film wird nix.“
 George Lucas, 1977, Hollywood

Irrtum 27

Krankgeschrieben?**Dann darf ich nicht arbeiten**

Ihnen ist es am Wochenende beim Ausräumen des Kellers böse ins Kreuz gefahren. Sie lassen sich erst einmal eine Woche krankschreiben. Mittwoch geht es Ihnen aber super, Sie könnten wieder – zumindest junge – Bäume ausreißen. Eigentlich könnten Sie ja wieder zur Arbeit gehen, aber auf dem gelben Schein steht die Krankschreibung bis einschließlich Freitag. In Betrieben wird häufig angenommen, dass vor Ablauf einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Beschäftigte nicht wieder arbeiten dürfen. Sollten Sie vorher wieder anfangen, wären Sie zudem nicht bei der BG versichert. Stimmt nicht. Das ist ein populärer Irrtum. Sie dürfen wieder arbeiten, wenn Sie vorzeitig wieder fit sind.

Richtig ist:

1. Bei der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) handelt es sich um ein Dokument, das aufgrund einer ärztlichen (Fern-)Untersuchung die voraussichtliche Dauer der Erkrankung, welche die Arbeitsunfähigkeit für die konkret zuletzt ausgeübte Beschäftigung auslöst, bescheinigt. Hierbei gilt der Anscheinsbeweis, d. h. wer eine AU hat, gilt als krank.
2. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit kann im Rahmen der ärztlichen Untersuchung nicht exakt bestimmt werden. Erkrankungen können länger, aber auch kürzer dauern, als dies ursprünglich in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vermerkt war. Daher wird auch die „voraussichtliche Dauer“ der Arbeitsunfähigkeit attestiert.
3. Wenn die Arbeit freiwillig wieder aufgenommen werden soll und dies ohne negative Folgen auf den Heilungsprozess oder Dritte möglich ist, spricht nichts dagegen, wieder zu arbeiten. Auch bei einer vorhandenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dies ohne Verlust des Versicherungsschutzes möglich. Für die Frage des Versicherungsschutzes kommt es auf die tatsächliche Arbeitsleistung an – nicht auf die Frage einer attestierten Arbeitsunfähigkeit.

EMPFEHLUNG

- Sprechen Sie eine vorzeitige Arbeitsaufnahme zuvor mit dem Betrieb ab. negativen Folgen für den Heilungsprozess hat.
- Arbeiten Sie nur, wenn Sie sicher sind, dass durch Ihre Erkrankung keine Ansteckungsgefahr für Dritte besteht und wenn die Tätigkeit keine Ist ein Betriebsarzt/eine Betriebsärztin vor Ort verfügbar, kann es sinnvoll sein, auch dessen/deren Meinung einzuholen.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 28

Das gibt nicht mal einen blauen Fleck

ABSTÜRZE AUS EINER GERINGEN HÖHE KÖNNEN ZU KEINEN SCHWEREN VERLETZUNGEN FÜHREN



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Ich falle nicht.
Ich attackiere den Boden.“

Chuck Norris, 1970, USA

Sie wollen eben mal am Haus ein Loch neben dem Fenster zuspachteln. Sie kommen aber nicht dran und brauchen eine kleine Leiter. Das ist doch nicht hoch und ungefährlich, denken Sie, und kümmern sich nicht groß darum, ob die Leiter auch sicher steht. Und dann das: Der rechte Fuß rutscht in ein Mauseloch. Sie hätten fast das Gleichgewicht verloren und wären der Länge nach in die Brombeeren gefallen. Das hätte böse ausgehen können. Etwas Ähnliches kann Ihnen auch im Betrieb passieren. Häufig besteht bei Beschäftigten der (Irr-)Glaube, dass nur Abstürze aus großer Höhe zu schweren Verletzungen führen. Stürze aus geringer Höhe (z. B. von einer Laderampe oder einer niedrigen Leiter) werden als weitgehend ungefährlich bewertet. Das ist ein populärer Irrtum.

Richtig ist:

1. Abstürze sind ein Schwerpunkt des betrieblichen Unfallgeschehens.
2. Es gibt zahlreiche Beispiele, bei denen auch Abstürze aus geringer Höhe schwere Verletzungen nach sich ziehen: So führte z. B. ein Sturz von einer nur etwa 1 m hohen Laderampe zu einer komplizierten Ferseubeinfraktur. An die 15 Monate dauernde medizinische Heilbehandlung (darunter 4-monatiger stationärer Krankenhausaufenthalt mit zwei Operationen) schloss sich eine 4-wöchige Reha-Maßnahme an. Dennoch verblieben erhebliche Restbeschwerden (u. a. chronische Kapselreizung, nächtliche, morgendliche Anlauf- und Belastungsschmerzen). Trotz optimaler Versorgung – mit Kosten von ca. 115.000 Euro – kam es zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 %.
3. In anderen, noch dramatischeren Fällen führten Abstürze aus weniger als 1 m Höhe sogar zum Tod.

Irrtum 28

Fortsetzung

EMPFEHLUNG

- Achten Sie auch bei niedrigen Absturzhöhen auf die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze, insbesondere auf
 - sichere Zu- und Abgänge,
 - ausreichende Abmessungen,
 - Geländer mit Knieleiste, sofern möglich,
 - trittsichere Bodenbeläge ohne Stolperstellen und Unebenheiten,
 - Kennzeichnung durch gelb-schwarze Schrägstreifen.
- Achtung: Ketten oder Seile sind als Absturzsicherungen nicht geeignet, da sie durch ihre Beweglichkeit einen Absturz nicht verhindern können.
- Unterweisen Sie regelmäßig zum Thema „Absturz“. Absturzgefahren gibt es fast überall (Treppen, Podeste, Leitern und Tritte, Laderampen etc.).
- Weisen Sie die Beschäftigten dabei auch auf die Gefährdungen durch Abstürze aus niedriger Höhe hin.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

IRRGLAUBE



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Ich kann fliegen.“

Ikarus, undatiert, zwischen Samos und Lebinthos

Irrtum 29

**Spannung ist
nur bei Berührung
gefährlich**



Sie denken, Spannung kann nur durch Berührung entstehen? Weit gefehlt. Das beste Beispiel: Sie sitzen in der Kneipe und zwinkern ihrer/ihrer hübschen Gegenüber zu. Da kommt der Partner/die Partnerin um die Ecke und bemerkt das. Prompt baut sich Spannung auf, obwohl Sie noch ein paar Meter voneinander entfernt sind. Das kann unbeabsichtigt dazu führen, dass Sie sogar einen Schlag bekommen. Hätten Sie nicht vermutet. Ähnlich auf der Arbeit. Auch über 200 Jahre nach Entdeckung des Kurzimpuls-Lichtbogens durch Sir Humphry Davy glauben viele Menschen: Wenn sie unter Spannung stehende Teile nicht berühren, droht von diesen keine Gefahr. Leider ein populärer Irrtum.

Richtig ist:

1. Die Gefahren des elektrischen Stroms werden unterschätzt, vermutlich, weil sie mit bloßem Auge nicht sichtbar sind. Elektrische Spannung kann auch gefährlich sein, ohne dass spannungsführende Teile berührt werden.
2. Lichtbögen entstehen bei ausreichend hohen elektrischen Potentialdifferenzen: Bei Annäherung an unter hoher Spannung stehende Teile erfolgt ein elektrischer Überschlag – auch ohne dass die spannungsführenden Teile berührt werden. Der entstehende Lichtbogen und Stromfluss führt häufig zu schwersten Verbrennungen.
3. Arbeitsunfälle entstehen z. B. bei Arbeiten an elektrischen Anlagen oder durch Annäherung an unter Spannung stehende Freileitungen, wenn die erforderlichen Abstände und Sicherheitsmaßnahmen nicht beachtet werden.
4. Auch in anderen Bereichen kommt es immer wieder zu schweren Unfällen, z. B. wenn Jugendliche als Mutprobe auf Eisenbahnwagons klettern und zu nahe an die 15.000-Volt-Oberleitung der Bahn kommen. Ein elektrischer Überschlag erfolgt wie ein Blitz lange vor dem Berühren und führt zu schweren Verletzungen oder zum Tod.

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
**„Buchen sollst du suchen,
 vor Eichen sollst du weichen.“**
Sprichwort, zeitlos, Deutschland

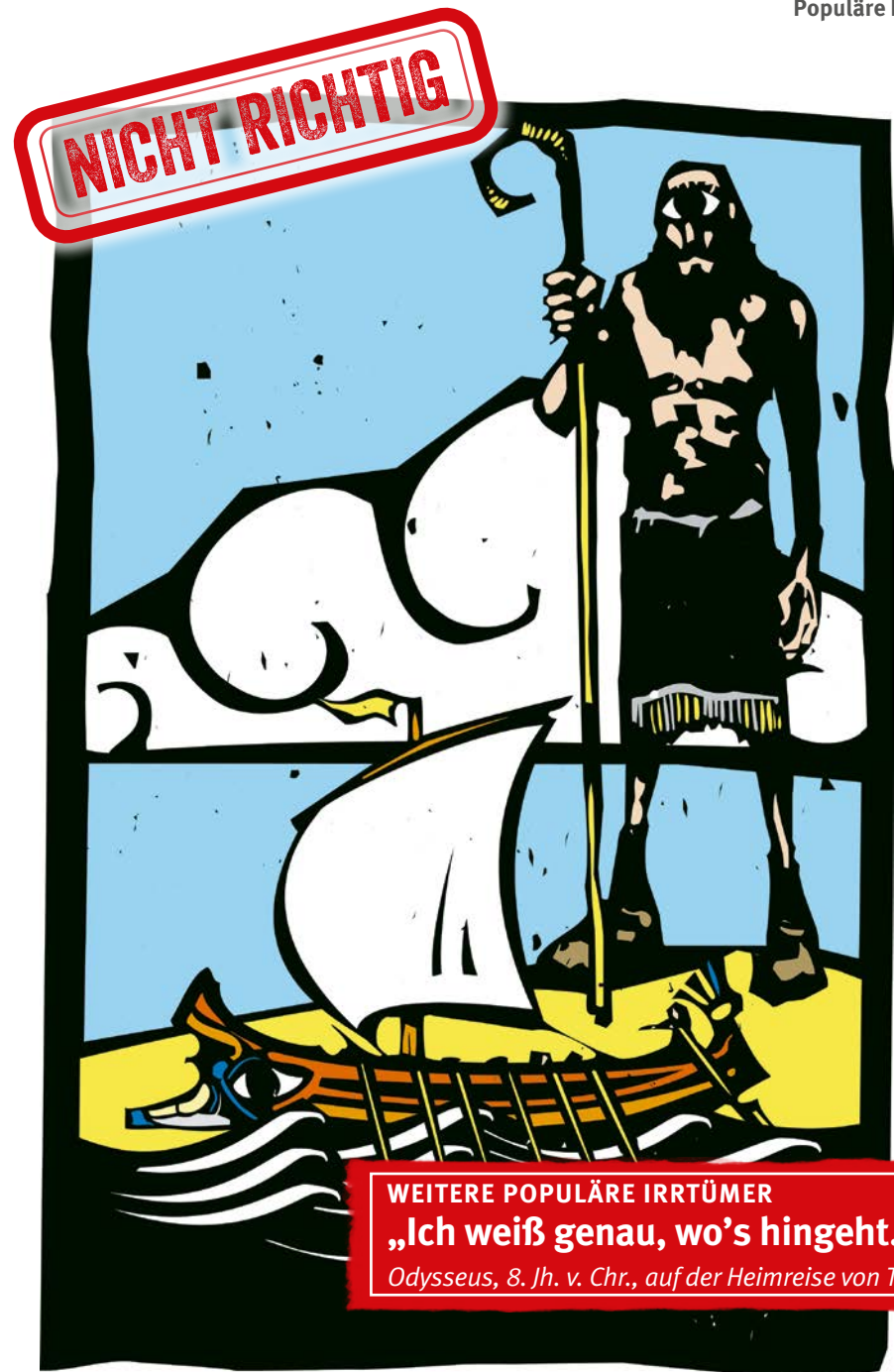
Irrtum 29

Fortsetzung

UNBEDINGT BEACHTEN

- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur durch Elektrofachkräfte und ggf. mit Unterstützung von elektrotechnisch unterwiesenen Personen erfolgen.
- Arbeiten unter Spannung sind besonders gefährlich und nur zulässig, wenn zwingende Gründe vorliegen. Hierfür sind umfangreiche Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Arbeiten in der Nähe von aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, dürfen nur unter den in § 7 der DGUV Vorschrift 3 festgelegten Bedingungen erfolgen. Bei Spannungen von 1000 bis 30.000 kV ist z. B. sicherzustellen, dass jederzeit ein Schutzabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Bei elektrotechnischen Arbeiten müssen die „5 Sicherheitsregeln“ eingehalten werden (siehe „kurz & bündig“ KB 010).
- Weitere Informationen finden Sie in KB 010.

••• Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

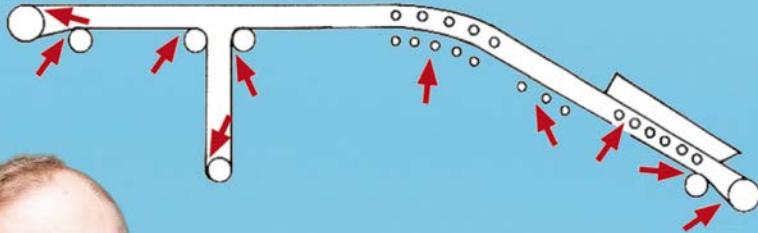
„Ich weiß genau, wo's hingeht.“

Odysseus, 8. Jh. v. Chr., auf der Heimreise von Troja

Irrtum 30

Gurtbandförderer sind ungefährlich

WARTUNGSARBEITEN UND STÖRUNGS-
BESEITIGUNG SIND IM LAUFENDEN
BETRIEB PROBLEMLOS MÖGLICH



FALSCH

Es muss schnell gehen. Die neue Lampe im Flur soll hängen, bevor es draußen dunkel ist. „Dazu muss ich doch nicht extra die Sicherung rausmachen“, denken Sie. Um dann eine gewischt zu bekommen, weil Sie doch unglücklich an die beiden Drähte kommen.

Ein ähnlicher populärer Irrtum ist die Annahme, dass Gurtbandförderer ungefährlich sind. Wartungsarbeiten und Störungsbeseitigung sind im laufenden Betrieb problemlos möglich, nehmen Sie an. Denn die Förderbänder laufen ja schließlich ganz ruhig und mit einer konstanten Geschwindigkeit vor sich hin.

„Ich habe genug Zeit und Kraft, mich zu befreien, wenn meine Hand in eine Einzugsstelle gerät“, vermuten Sie. Schlimmstenfalls ist die Reißleine ja problemlos zu erreichen und dann bleibt der Gurtförderer sofort stehen. Falsch gedacht. Es handelt sich dabei um einen populären Irrtum, der böse Folgen haben kann.

Richtig ist:

1. Der Einzug erfolgt urplötzlich und unvorbereitet, und im ersten Reflex wollen Sie das Werkzeug festhalten. Sie haben keine Chance zu reagieren und auch nicht die nötige Kraft, um sich aus der Einzugsstelle zu befreien.
2. Beim Betätigen der Reißleine (Not-Halt) läuft das Förderband noch nach und kommt nicht sofort zum Stillstand.
3. Vom laufenden Förderband eingezogen zu werden, ist eine tödliche Gefahr.

Irrtum 30

Fortsetzung

UNBEDINGT BEACHTEN

- Denken Sie an das, was Sie Ihren Kindern immer bei der Gepäckabholung gesagt haben: Finger weg vom Laufband, wenn die Koffer darauf entlanghoppeln. Manche Dinge wiederholen sich eben. Hier gilt: Hände weg vom laufenden Band. Reinigungs- und Abschmierarbeiten dürfen Sie niemals am laufenden Band durchführen.
- Schalten Sie vor Beginn der Arbeiten am abschließbaren Hauptschalter den Antrieb ab und sichern Sie ihn gegen Wiedereinschalten.
- Ausreichende und richtig platzierte Not-Halt-Schalter sind zu installieren. Denken Sie auch an optische oder akustische Anlaufwarneinrichtungen.
- Sichern Sie Einzugsstellen gegen Eingreifen und prüfen Sie sie regelmäßig. Nach Reparaturarbeiten sind sie sofort wieder anzubringen.
- Näheres können Sie im Praxishandbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie, Abschnitt A 2.9, nachlesen.

••• Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Den Sozialismus in seinem Lauf hält weder Ochs noch Esel auf.“

Erich Honecker, 1989, Berlin



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Das versteht doch jeder.“

Nimrod, 2300 v. Chr., Babel

Irrtum 31

Mir kann nichts passieren

Als Sie damals Fahrrad fahren gelernt haben, trugen Sie weder einen Helm noch gab es Fahrradwege. Und Sie leben immer noch. Einen Helm tragen Sie immer noch nicht, obwohl Sie schon mehrfach darauf angesprochen wurden. Wenn seit 50 Jahren nichts passiert ist, dann wird auch nichts mehr passieren, denken Sie. Sie pflegen für sich selbst den Nimbus der Unverletzbarkeit. Doch irgendwann erwischt es Sie doch, als Sie in der Kurve von der Straße rutschen. Zum Glück geht es glimpflich aus. Aber Ihr Ego ist angekratzt. Menschen neigen zum Glauben, dass ihnen nichts passiert, weil ihnen ja auch bisher nichts (Schwerwiegendes) passiert ist. Dies gilt für Unfälle genauso wie für Krankheiten. Daher denken viele Beschäftigte, sie müssten sich nicht an alle Vorschriften halten und benötigen auch keine Persönlichen Schutzausrüstungen. Doch das ist ein populärer Irrtum.

Richtig ist:

1. Die Evolution hat uns Menschen den Gedanken eingepflanzt, dass unser Handeln grundsätzlich unter einem guten Stern steht.
2. Dieser Gedanke sorgt dafür, dass wir ohne Angst leben und sogar innovativ sein können. Dadurch sichert er den Erhalt der Art. Aber er ist offensichtlich falsch: Mit annähernd gleicher Wahrscheinlichkeit können Unfälle (und Krankheiten) jede und jeden treffen.
3. Vielleicht ereignet sich der Sturz mit dem Fahrrad erst auf der 1000. Fahrt. Bis dahin wurde die Illusion der eigenen Unverletzbarkeit 999 Mal bestätigt und konnte sich auf diese Weise verfestigen. Erst durch das Unfallereignis werden die Illusion sowie ggf. auch der Kopf selbst erschüttert. Das eigene Verhalten wird bestenfalls (zumindest zeitweise) angepasst („Nie wieder ohne Helm!“).

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER**„Das krieg ich doch nie aus dem Stein.“***Artus, 500 n. Chr., Britannien*

Irrtum 31

Fortsetzung

EMPFEHLUNG

- Vermitteln Sie den Beschäftigten im Rahmen von Unterweisungen, dass die eigene Unverletzbarkeit eine weit verbreitete Illusion ist, ohne ihnen das Selbstbewusstsein zu nehmen oder gar Angst zu machen. Angst führt zu Unsicherheit, also auch zu unsicherem Handeln.
 - Machen Sie den Beschäftigten klar, dass jeder Arbeitsplatz mit Gefährdungen und Belastungen verbunden ist.
- Dass aber das Risiko eines Schadenseintritts durch die vom Unternehmen festgelegten Maßnahmen so gering ist, dass sich niemand um seine Gesundheit fürchten muss, wenn sich alle gewissenhaft an die Regelungen halten.
- Die Kunst besteht darin, Wissen über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren so eindringlich wie möglich zu vermitteln, ohne dabei ein Horror-Szenario zu entwerfen.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Ich lauf’ doch nicht 42 Kilometer!“

Pheidippides, 490 v. Chr., Athen



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Die Kurse fallen nicht!“

Broker, Freitag, 25. Oktober 1929, Börse New York

Irrtum 32

FALSCH



Ich halte meine Vorschriften aktuell. Das reicht doch fürs Audit!

Sie haben eine Fahrerlaubnis und wissen, dass Sie Änderungen im Hinblick auf Verkehrszeichen und Änderungen im Straßenverkehr in der Straßenverkehrsordnung nachlesen können. Sie denken, dass das reicht, um ein guter Fahrer zu sein? Nicht unbedingt.

In manchen Betrieben denkt man ähnlich. Etwa so: Wir haben einen Aktualisierungsdienst für Vorschriften und Regeln im Arbeitsschutz abonniert. Damit arbeiten wir rechtskonform und können beruhigt in das Audit zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gehen. Wir können davon ausgehen, dass die rechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden, solange es keine Indizien zum Vorliegen von Rechtsverstößen gibt.

Aber: Das ist in beiden Fällen natürlich zu wenig und ein populärer Irrtum!

Richtig ist:

1. Zunächst einmal ist das Vorliegen einer stets aktuellen Übersicht von Rechtsvorschriften (am besten jeweils mit Hinweisen auf Änderungen) die notwendige Voraussetzung für die Erstellung eines aktuellen branchen- und betriebsspezifischen Rechtskatasters und der anschließenden Erstellung bzw. Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung.
2. Ein Prozess zur Bewertung der Übereinstimmung (Compliance) mit rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen ist durch das bloße Vorhandensein eines Rechtskatasters jedoch noch nicht nachgewiesen!
3. Zusätzlich ist ein Prozess erforderlich, in dessen Rahmen regelmäßig geprüft wird, ob im Unternehmen alle Anforderungen – insbesondere die aus den Gefährdungsbeurteilungen abgeleiteten Maßnahmen – erfüllt und aufrechterhalten werden.

UNSERE EMPFEHLUNGEN

- Fokussieren Sie sich nicht nur auf Änderungen in Rechtsvorschriften oder Abläufen, sondern prüfen Sie z. B. (zumindest stichprobenartig), ob die bereits vor den Änderungen bestehenden rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen auch erfüllt wurden und ob dies noch immer so ist.
- Prüfen Sie auch die in der Technik wichtigen Aspekte wie „Bewertung der Arbeitsmittel nach dem jeweiligen Stand der Technik“ oder den „Umgang mit krebserzeugenden, mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen (KMR-Stoffen)“ im Hinblick auf die Anforderungen aus dem Rechtskataster.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 33



**Durch die Arbeit
habe ich eine
Berufskrankheit**

Sie mögen Musik, nur wenn sie laut ist? Sie waren in den 80er und 90ern auf etlichen Rockkonzerten und haben nun Probleme mit dem Gehör. Daran sind bestimmt die krachenden Boxen schuld, neben denen Sie sich beim Open-Air mit Vorliebe aufhielten, denken Sie, und überlegen, ob nicht der Veranstalter haftbar gemacht werden kann. Ihre Erfolgsaussichten dürften jedoch ziemlich gering sein. Im Beruf könnten Sie auf einen ähnlichen Gedanken kommen. Denn täglich melden sich Menschen bei Unfallversicherungsträgern (Berufsgenossenschaften, Unfallkassen etc.) und hoffen auf die Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit, weil sie der Meinung sind, sie sei eine Folge ihrer Arbeit. Doch das kann ein populärer Irrtum sein. Es zählt der genau untersuchte Einzelfall.

STIMMT NICHT IMMER

Richtig ist:

1. Die Unfallversicherungsträger unterstützen bei anerkannten Berufskrankheiten umfassend. Aber: Nicht jede Erkrankung durch den Beruf ist eine Berufskrankheit.
2. Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die Versicherte durch ihre berufliche Tätigkeit erleiden und die in der Berufskrankheiten-Liste – eine Anlage der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) – aufgeführt sind.
3. Hierfür kommen nur Erkrankungen in Frage, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblichem höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.
4. Es gilt, jeden Einzelfall basierend auf den am Arbeitsplatz erfolgten Einwirkungen und der BKV genau abzuwägen.
5. Der ärztliche Sachverständigenbeirat beim BMAS prüft regelmäßig, ob Erkenntnisse für neue oder Aktualisierungen bestehender Berufskrankheiten vorliegen und gibt ggf. entsprechende Empfehlungen und Stellungnahmen ab.
6. Für die Anerkennung einer Berufskrankheit müssen nicht nur ganz exakte medizinische, sondern auch bestimmte arbeitstechnische Voraussetzungen erfüllt sein. Für die Anerkennung einer Lärmschwerhörigkeit müssen beispielsweise nicht nur vom Arzt oder der Ärztin die hierfür charakteristischen Hörminderungen nachgewiesen werden, sondern es ist auch retrospektiv für das gesamte Arbeitsleben die Aufenthaltsdauer im Lärmbereich sowie die Höhe der dort erreichten Lärmpegel zu bewerten.

Irrtum 33

Fortsetzung

7. Nur wenn die Arbeit wesentliche Ursache der Erkrankung ist und im konkreten Einzelfall die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind, dürfen Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen Leistungen erbringen.

GUT ZU WISSEN

- Natürlich ist es am besten, überhaupt nicht krank zu werden. Die Einhaltung staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Regelungen ist hierfür eine wesentliche Grundlage.
- Problematisch bei Berufskrankheiten ist, dass sie zunächst unbemerkt für alle Beteiligten entstehen und so aus „Jugendsünden“ teilweise erst nach Jahrzehnten ernsthafte Erkrankungen werden.
- Ärztinnen und Ärzte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, den Verdacht einer Berufskrankheit dem jeweiligen Unfallversicherungsträger zu melden. Aber auch Beschäftigte selbst oder ihre Angehörigen können eine Erkrankung formlos bei ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse melden.
- Der Unfallversicherungsträger wird diese Meldung gewissenhaft prüfen und dann – ggf. nach weiteren Untersuchungen oder Ermittlungen – entscheiden, ob es sich bei der Erkrankung um eine Berufskrankheit nach den gesetzlichen Vorgaben handelt.

••• Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Die zieht doch eh' keiner an.“
Levi Strauss, 1853, San Francisco

Irrtum 34

SIND NUR IN GROSSEN BETRIEBEN ERFORDERLICH

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Jahrelang ärgern Sie sich über Ihr altes Fahrrad und beschließen jetzt endlich, ein neues Rad zu kaufen. Dann aber doch am besten gleich mit kräftiger Elektro-Unterstützung. Der Fahrradhändler erläutert Ihnen, dass Pedelecs unter bestimmten Umständen fahrerscheinfrei und ohne Versicherung gefahren werden dürfen. Prima, denken Sie, besser weniger Unterstützung und dafür spare ich mir die Kosten für die Versicherung etc. Bei der Unterstützung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und bei der arbeitsmedizinischen Betreuung denken insbesondere kleinere Handwerksbetriebe, dass es da ähnliche Ausnahmeregelungen für Kleinbetriebe gäbe. Sie nehmen häufig an, dass erst ab einer bestimmten Betriebsgröße Betriebsärztinnen und -ärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen sind. Falsch.

Richtig ist:

1. Die Bestellung von Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit ist nicht von der Größe eines Unternehmens abhängig. Jeder Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin soll durch diese Expertinnen und Experten in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes beraten und unterstützt werden.
2. Bereits der- oder diejenige, der/die auch nur eine andere Person gegen Bezahlung beschäftigt, ist Arbeitgeber oder Arbeitgeberin, und muss diese Forderung erfüllen.
3. Werden Betriebsärztinnen und -ärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt, so muss dies schriftlich erfolgen. Dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin bleibt allerdings die Wahl, wie die Betreuung des Unternehmens sichergestellt wird.

4. Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können sich auch für die Teilnahme am alternativen Betreuungsmodell der BG RCI entscheiden.
5. Die aktuelle Rechtslage ermöglicht es Unternehmen je nach Größe, ein für sie passendes Modell zu wählen.

UNSERE EMPFEHLUNGEN

- Eine qualifizierte Beratung durch Betriebsärztinnen und -ärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit wird Ihrem Unternehmen auf Dauer wesentlich mehr Geld einsparen, als sie dafür investieren („Return on Prevention“).
- Die aktuelle Rechtslage ermöglicht Unternehmen jeglicher Größe, ein für sie passendes Modell zu wählen.
- Bei relativ wenigen Beschäftigten im Unternehmen lohnt es sich, über das Modell der alternativen Betreuung nachzudenken.
- Eine qualifizierte Beratung zu den unterschiedlichen Betreuungsmodellen kann die für das Unternehmen zuständige Aufsichtsperson der BG RCI leisten.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 35

Unter Wolken gibt's keinen Sonnenbrand

Ein schöner Augusttag mit 30 Grad und mehr. Aber vor die Sonne haben sich ein paar Wolken geschoben. Die UV-Strahlung wird durch Wolken abgehalten, denken Sie. Selbst im Sommer und in der Mittagszeit kann man den Sonnenschutz vergessen. Das kann später ganz schön weh tun, wenn Sie abends plötzlich den Teint eines Krebses haben. Es ist ein populärer Irrtum zu glauben, dass Wolken keine UV-Strahlung durchlassen.

Richtig ist:

1. Ein bewölkter Himmel reduziert die Strahlung nur unwesentlich.
2. Über 90 Prozent der UV-Strahlung durchdringen eine leichte Bewölkung.

DAS IST ZU TUN

- Bestimmen und bewerten Sie die Strahlungsintensität nach Jahreszeit, Tageszeit und Ort oder mittels UV-Index.
- Die Schattenlänge ist ein wichtiger Hinweisgeber: Je kürzer der eigene Körperschatten, desto intensiver ist die Strahlung.
- Abhängig von der UV-Intensität ist ein zusätzlicher Sonnenschutz notwendig. Ansonsten besteht die Gefahr von Hautschäden.
- Lesen Sie Genaueres in der Schrift „kurz & bündig“ KB 015 nach.

•••• Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Das Internet wird kein Massenmedium.“

Zukunftsforscher Matthias Horx, 2001, Düsseldorf

Irrtum 36

Sie haben vom Nachbarn um die Ecke gehört, dass der Elektronikmarkt den tollen 4K-Fernseher zum Superpreis anbietet. Den wollten Sie doch schon immer haben. Also schnell hin. Aber dann die Enttäuschung. Es ist ein älteres Modell mit einem 55-Zoll-Bildschirm. Sie wollen aber 65 Zoll. Das belegt wieder einmal, man sollte Hörensagen nicht so einfach Glauben schenken.

Im Betrieb gibt's ähnliche Fallstricke. Dort soll ein neues Fräszentrum mit der „Sonderausstattung“ Betriebsart 4 für den Bereich Forschung und Entwicklung angeschafft werden. Mit der ist eine fast normaler Bearbeitungsgeschwindigkeit auch ohne Tastbetrieb möglich, haben Sie mitbekommen. Der Betrieb erwartet eine kurzfristige schriftliche, generelle Bewilligung durch die Berufsgenossenschaft und sichert im Gegenzug eine „besondere“ Unterweisung als Ersatz zu, weil anderweitige Maßnahmen nicht möglich sind. Die BG RCI könnte daher eine derartige generelle Bewilligung erteilen. Dies sei auch bei anderen BGen so üblich. Das ist falsch. Ganz falsch.

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Dir zieh ich mal die Ohren lang.“

Theodorus van Gogh zu Sohn Vincent, 1860, Zundert/Niederlande

Richtig ist:

1. Eine „Betriebsart 4“ gibt es per Definition nicht.
2. Zusätzliche Betriebsarten (z. B. „Prozessbeobachtung“) können vom Hersteller vorgesehen werden. Dabei muss dargelegt werden, wie von der geltenden C-Norm abgewichen wird, und glaubhaft dargestellt werden, warum diese Betriebsart notwendig ist.
3. Eine Maschine mit einer zusätzlichen Betriebsart muss vom Hersteller geliefert werden und in der Betriebsanleitung beschrieben sein.

BG gibt „Betriebsart 4“ ihr Okay



SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Für eine Genehmigung durch die BG RCI gibt es keine Rechtsgrundlage.
- Eine zusätzliche Betriebsart muss begründet sein.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 37

Nur der direkte Weg zur Arbeit ist versichert



Mist! Sie haben gerade im Formular eine Zeile falsch ausgefüllt. Eigentlich hätten Sie Ihre Adresse eins weiter unten eintragen müssen. Und jetzt? Alles nochmal? Nein! Sie rufen auf dem Amt an und erfahren, dass ein Durchstreichen reicht. Es gibt nicht nur Schwarz oder Weiß. Ähnlich verhält es sich auf dem Weg zur Arbeit. „Sobald ich einen kleinen Umweg fahre, stehe ich nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)“, befürchten Sie. Doch zum Glück ist das ein populärer Irrtum. Es gibt Ausnahmen.

Richtig ist:

1. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nicht nur bei der versicherten Tätigkeit, sondern grundsätzlich auch auf dem Weg zwischen dem Ort der Tätigkeit und der ständigen (Familien-)Wohnung. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt das auch, wenn nicht der direkte Weg gewählt wird.
2. Bringt z. B. ein Elternteil auf der Fahrt zur Arbeit sein Kind in den Kindergarten oder in die Schule und weicht dabei von der eigentlichen Route ab, steht dieser Umweg unter dem Schutz der Unfallversicherung. Das Gleiche gilt, wenn Fahrgemeinschaften gebildet werden.
3. Wählt man einen Umweg, um sich beim Bäcker etwas für die Frühstückspause zu kaufen, stehen dieser Einkauf, eine sogenannte eigenwirtschaftliche Tätigkeit, und der damit verbundene Umweg nicht unter dem Versicherungsschutz.
4. Hat allerdings der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin den Auftrag gegeben, auf seine/ihre Kosten etwas für ein gemeinsames Frühstück zu besorgen, erfolgen Einkauf und Umweg nicht aus privaten Gründen und sind somit versichert.
5. Der Besuch im Fitnessstudio oder ein Kinobesuch und ein damit verbundener Umweg stellen eigenwirtschaftliche Tätigkeiten dar.

Irrtum 37

Fortsetzung

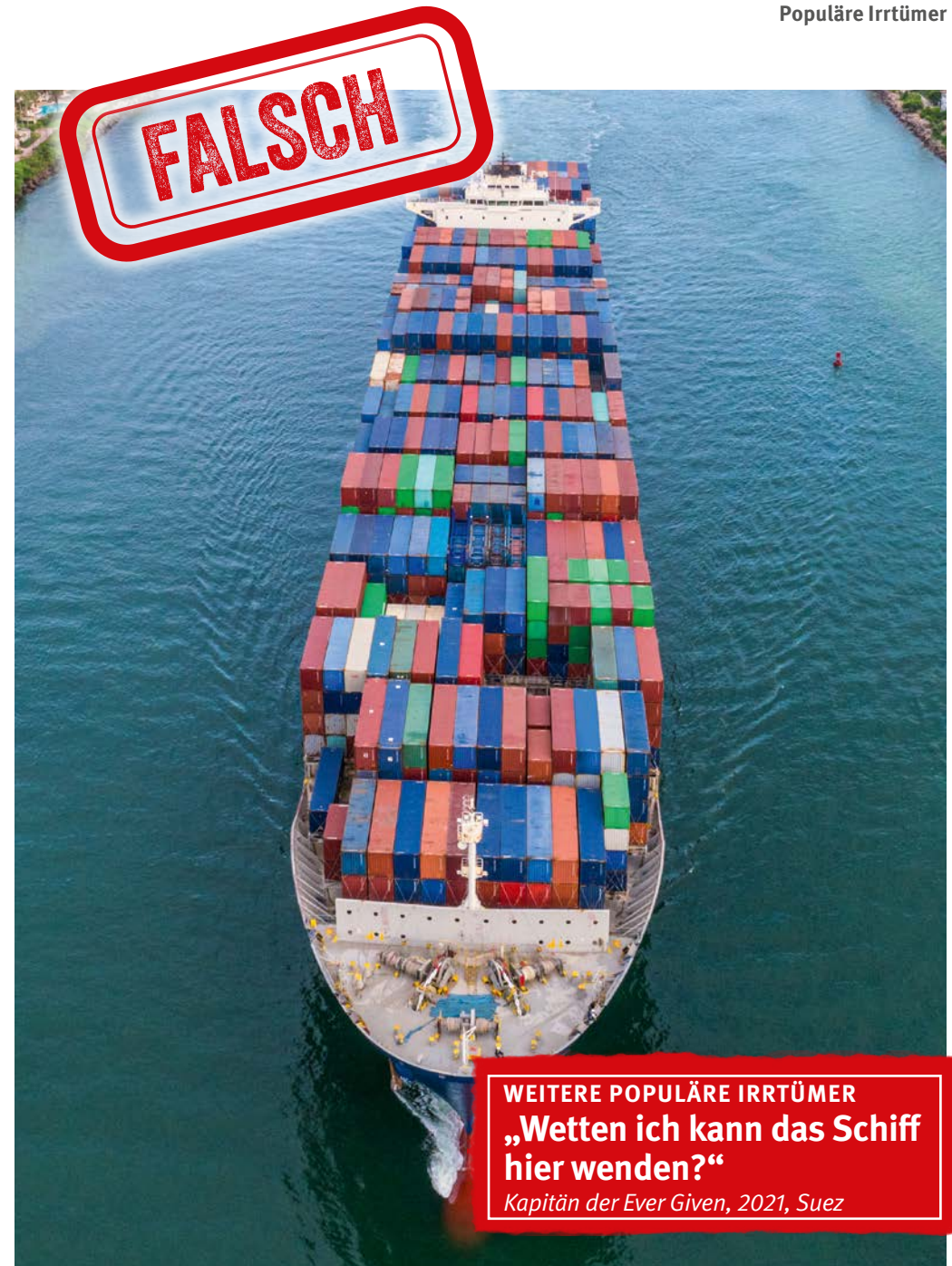
6. Werden aus Gründen der Zeitersparnis eine Baustelle und das zu erwartende Stauaufkommen umgangen oder eine zwar längere, aufgrund der Verkehrsführung aber schnellere Route gewählt, sind diese Umwege versichert.
7. Umwege aus privaten Gründen sind dagegen in der Regel unversichert.

- › In zahlreichen Verfahren haben bereits Sozialgerichte klären müssen, ob verschiedene Arten von Umwegen, Abwegen oder Unterbrechungen geeignet waren, den Versicherungsschutz zu beenden, oder ob dieser anschließend wiederaufgelebt ist. Hierfür gibt es eine Vielzahl von – für den Laien teilweise schwer nachvollziehbaren – Urteilen.
- › In jedem Einzelfall muss durch die Berufsgenossenschaft geprüft werden, ob die zur Anerkennung eines Versicherungsfalls notwendigen rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Bedingt durch das vermehrte Aufkommen von Homeoffice, Telearbeit etc. wird die juristische Bewertung dieser Thematik noch komplexer werden.

EMPFEHLUNG

- Die gesetzliche Unfallversicherung (durch die BG RCI) bietet Ihnen einen sehr umfangreichen Versicherungsschutz, der natürlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Wenn Sie sicher gehen wollen, dass der Weg zur und von der Arbeitsstelle versichert ist, vermeiden Sie Umwege.
- **Übrigens:** Der Versicherungsschutz beginnt erst nach Verlassen des häuslichen Wirkungskreises, also mit dem Durchschreiten der Außentüre. Ein Treppensturz im Gebäude – und sei es auch auf dem Weg zur Arbeit – ist nicht versichert.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



Irrtum 38

**Eine Traumatisierung
ist kein Arbeitsunfall**

Vor kurzem wurden Sie Zeuge eines schweren Verkehrsunfalls. Das geht Ihnen noch ganz schön nach. Sie schlafen schlecht, essen wenig, sind schreckhaft. Ach was, das gibt sich, denken Sie. Das ist doch keine Krankheit. Weit gefehlt.

Ein ähnlicher Irrtum kann auch im Betrieb passieren. Psychische Beeinträchtigungen können als Begleiterscheinung von körperlichen Verletzungen vorkommen, sind aber für sich genommen kein Arbeitsunfall, vermuten Sie. Die Berufsgenossenschaft kümmert sich nur um echte, nachweisbare Körperschäden.

Ein seelischer Schaden ist nicht eindeutig diagnostizierbar, wird manchmal nur vorgetäuscht und daher nicht wie ein Arbeitsunfall behandelt, ist Ihre Befürchtung. Zum Glück treffen diese Aussagen nicht zu und sind populäre Irrtümer.

Richtig ist:

1. Verletzt sich jemand bei der Tätigkeit im Betrieb, so ist das unstrittig ein Arbeitsunfall. Das gilt für alle Arten von körperlichen Verletzungen – offene Wunden, Knochenbrüche, Quetschungen –, sofern diese bei der Arbeit entstanden sind.
2. Ein im Beruf erlittener psychischer Gesundheitsschaden – wie beispielsweise eine Traumatisierung – kann als Arbeitsunfall anerkannt werden. Das gilt auch dann, wenn dieser „isoliert“ auftritt, also nicht mit einer körperlichen Verletzung einhergeht.
3. Bei einem Unfall im Betrieb sind es nicht selten Augenzeugen und Augenzeuginnen oder Helferinnen und Helfer bzw. Einsatzkräfte, die ein sogenanntes isoliertes psychisches Trauma davontragen.

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
**„Gitarrengruppen werden bald
 aus der Mode kommen.“**

Decca Records zu den Beatles, 1962, London

Irrtum 38

Fortsetzung

4. Zu erkennen ist eine Traumatisierung an Folgeerscheinungen bei den Betroffenen, wie z. B. Teilnahmslosigkeit, Bedrohungsgefühle, Schreckhaftigkeit, Schlafstörungen, Appetitlosigkeit. Diese Symptome werden diagnostisch unter dem Begriff „Akute Belastungsreaktion“ zusammengefasst. Kommen zu diesem Störungsbild noch „Flashbacks“ hinzu (starke, real erscheinende Erinnerungsattacken), müssen die Betroffenen psychotherapeutisch behandelt werden, weil ansonsten eine „Posttraumatische Belastungsstörung“ (PTBS) entstehen kann.
5. Die PTBS ist eine schwere psychische Erkrankung. Menschen mit PTBS leiden häufig unter Depressionen, Schlaflosigkeit, massiven Ängsten und sind zu einem geregelten Lebenswandel und zur Teilnahme am Arbeitsleben nicht mehr in der Lage.

DAS IST ZU TUN

- Behalten Sie nach Extremereignissen im Betrieb alle Beschäftigten, die etwas vom Geschehen mitbekommen haben, gut im Blick.
- Führen Sie Gespräche mit den Beteiligten und fragen Sie gezielt nach den vorgenannten gesundheitlichen Problemen.
- Wenden Sie sich gegebenenfalls an die für Sie zuständige Bezirksdirektion der BG RCI oder an Ihre Aufsichtsperson.
- Verdachtsfälle sollten der BG RCI so früh wie möglich gemeldet werden. So kann die Fallsteuerung durch das Rehamanagement beginnen, bevor eine psychische Störung sich verfestigt.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



Irrtum 39



Jeder Arbeitsunfall muss genauestens und aufwändig untersucht werden

Ereignet sich in einem Betrieb ein Unfall, so muss dieser gemäß den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes immer eingehend und detailliert untersucht werden. Stimmt nicht. Das ist ein populärer Irrtum.

Richtig ist:

1. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, sämtliche Arbeitsunfälle zu untersuchen. Lediglich meldepflichtige Arbeitsunfälle – also ab einer Ausfallzeit von 3 Tagen – sind gemäß § 6 Abs. 2 ArbSchG zwingend zu erfassen und dem zuständigen Unfallversicherungsträger in Form einer schriftlichen Unfallanzeige zu melden.
2. Die ganzheitliche Unfallanalyse (Untersuchung von Unfällen) ist unbestritten eine der wichtigsten Methoden des rückblickenden Arbeitsschutzes. Hieraus lassen sich wertvolle Erkenntnisse gewinnen, die zukünftig präventiv eingesetzt werden können. Unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung ist sie daher extrem sinnvoll, um die zugrunde liegenden Ursachen von Unfällen systematisch aufzuklären.
3. Sind die Ursachen gefunden, können Maßnahmen ergriffen werden, um zukünftig Unfälle dieser oder ähnlicher Art zu verhindern. Ein Großteil unseres heutigen Arbeitsschutzwissens basiert auf derartigen Erkenntnissen.
4. Unfälle haben meist mehrere Ursachen (multikausal). Eine gängige Untersuchungsmethode (TOP-Unfallursachenmethode) unterscheidet zwischen technischen, organisatorischen und persönlichen Ursachen.
5. Ziel ist es, für jede Ursache jeweils eine passende Maßnahme zu finden, obwohl bereits eine wirksame Maßnahme den gleichen Unfall verhindern würde.
6. Durch die Festlegung mehrerer Maßnahmen können auch ähnlich geartete Unfälle vermieden werden.

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Deutschland wird auf Jahre unschlagbar sein.“
Franz Beckenbauer, 1990, München

Irrtum 39

Fortsetzung

WAS IST ZU TUN ...

- Unabhängig von der tatsächlichen Unfallschwere (z. B. Hautkratzer) gilt es zu analysieren, was im schlimmsten Fall ohne Übertreibung hätte passieren können, d. h. deren Ursachen zu ermitteln und Maßnahmen festzulegen, um zukünftig gleiche oder ähnlich geartete Unfälle zu vermeiden.
- In der Literatur gibt es zahlreiche Methoden zur systematischen Unfallanalyse. Eine sehr gute Arbeitshilfe, „Checkliste zur TOP-Unfalluntersuchungsmethode“, finden Sie im Praxishilfeordner „Aus Arbeitsunfällen lernen“ der BG RCI.
- Es hat sich sogar bewährt, Beschäftigte Beinaheunfälle melden zu lassen und diese zu analysieren, um sicherzustellen, dass aus derartigen Szenarien keine tatsächlichen Unfälle entstehen. Manchmal ist es ja nur einem glücklichen Zufall zu verdanken, dass aus einem Beinaheunfall kein schwerwiegender Unfall wurde.
- Stellt man fest, dass die potentielle Unfallschwere hoch ist, wird dringend empfohlen, den Arbeitsunfall detailliert zu untersuchen.

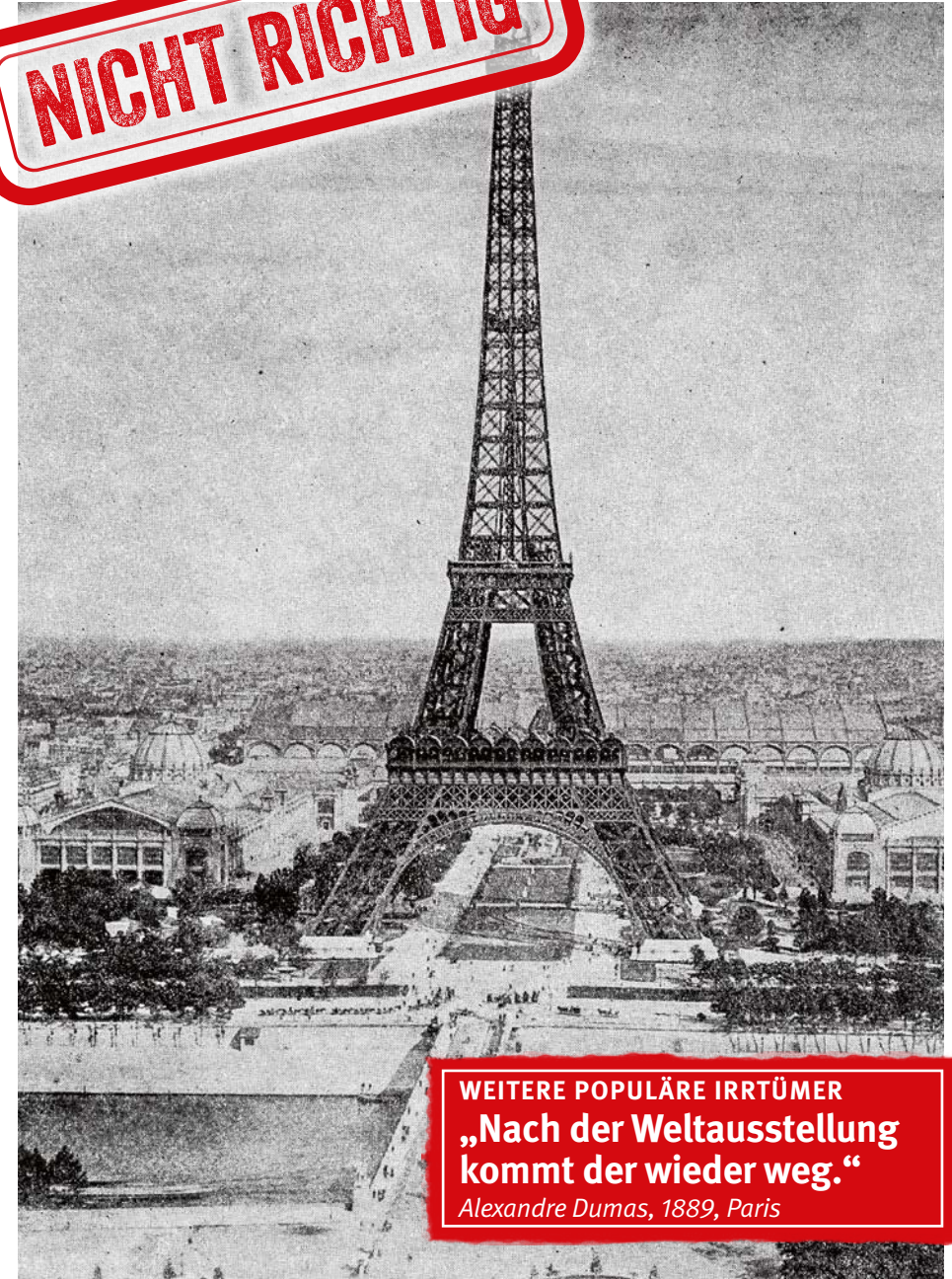
❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Die hau'n wir weg.“

Brasilien, 2014, vor dem Halbfinale gegen Deutschland

NICHT RICHTIG



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Nach der Weltausstellung
kommt der wieder weg.“

Alexandre Dumas, 1889, Paris

Irrtum 40

Hauptschalter aus und alles ist sicher

FALSCH



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Das war die Hand Gottes.“
Diego Maradona, 1986, Mexiko

Morgens beim Bäcker nehmen Sie ein paar Stückchen Kuchen zum Kaffee mit. Darunter ein besonders leckeres Stück Biotorte für Sie selbst zum Probieren. Sie kennen ihre Mitbewohner und kleben einen Zettel mit der Aufschrift „Finger weg!“ dran. Als Sie dann nachmittags in den Kühlschrank schauen, ist die Torte weg. Hätten Sie den Kühlschrank doch besser gleich abgeschlossen.

Alles was schief gehen kann, geht früher oder später schief – meist früher. Ähnlich im Betrieb. Bevor man mit Instandhaltungsarbeiten an Maschinen und Anlagen beginnt, schaltet man den Hauptschalter aus, wissen Sie. So kann man sicherstellen, dass die Arbeiten in einem sicheren Umfeld durchgeführt werden. Allerdings ist das nur die halbe Wahrheit.

Richtig ist:

1. Ein Wiedereinschalten der Maschinen oder Anlagen, z. B. durch Personen, die an anderen Gewerken arbeiten, ist jederzeit möglich, wenn der ausgeschaltete Hauptschalter nicht gesichert ist.
2. Über das Ausschalten des Hauptschalters lassen sich nicht alle von gespeicherten Energien ausgehende Gefahren eliminieren: Auch nach dessen Betätigung können Federn noch gespannt sein, Hydraulik und Pneumatik unter Druck und elektrische Komponenten unter Spannung stehen. Auch Behälter, Rohr- und Schlauchleitungen können gespeicherte Energien und Stoffe beinhalten und sind daher ebenfalls zu betrachten (z. B. mit Steckscheibe sichern).
3. Daher ist die Betätigung des Hauptschalters eine notwendige, aber alleinig nicht ausreichende Bedingung für die sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an Maschinen und Anlagen.

Irrtum 40

Fortsetzung

WAS IST ZU TUN ...

- Etablieren Sie ein Verfahren, durch das Netztrenneinrichtungen (Hauptschalter) an Maschinen und Anlagen nicht nur zuverlässig abgeschaltet, sondern auch gegen Wiedereinschalten gesichert werden (bspw. Schlüsseltransfersysteme oder LOTOTO-Verfahren).
- Machen Sie die Durchführung des LOTOTO-Verfahrens zum verbindlichen Teil jedes Instandhaltungsauftrags.
- Unterweisen und trainieren Sie die Anwendung des LOTOTO-Equipments.
- Überprüfen Sie stichprobenartig, dass das festgelegte Verfahren auch durchgeführt wird.



- › LOTOTO steht für ein Verfahren, bei dem
 - der Hauptschalter ausgeschaltet und abgeschlossen wird (LO für „lock out“ = abschließen),
 - die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten am Hauptschalter vermerkt wird (TO für „tag out“ = kennzeichnen) und
 - getestet wird, dass die Anlage sich nicht einschalten lässt (TO für „try out“ = Test).

- Stellen Sie sicher, dass für alle instandhaltenden Personen und für alle Arten von Hauptschaltern geeignetes Equipment zur Verfügung steht.

••••• Quellen zum Nachlesen siehe Anhang



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Ich glaube an das Pferd. Das Auto ist nur eine vorübergehende Erscheinung.“
Kaiser Wilhelm II., 1890, Deutsches Reich

Irrtum 41

Absaugung immer mit Trichter

Pinguine bewegen sich elegant. Mal ehrlich, würden Sie das glauben, wenn Sie die Tiere schwankend auf dem Eis herumwatscheln sehen? Kein Vergleich zur Bewegung unter Wasser. Der Anschein trägt somit und verleitet Sie zu vorschnellen Schlüssen und Irrtümern. Das kann nicht nur bei der Betrachtung der Tierwelt passieren. Um luftgetragene Gefahrstoffe aus Arbeitsbereichen abzusaugen, nutzt man am besten eine Absaugung mit trichterförmigem Endstück, ist Ihr erster Gedanke. Dabei muss die Absaugung immer nach oben erfolgen, erscheint Ihnen

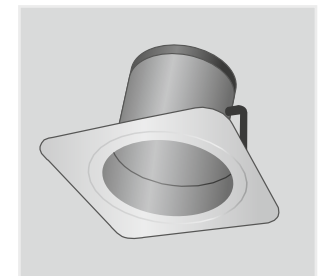
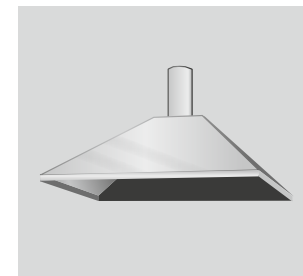
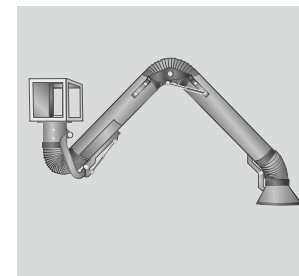
logisch, denn auch in den meisten Küchen erfolgt die Absaugung der unerwünschten Dämpfe und Gerüche über einen Trichter nach oben. Das ist ein populärer Irrtum.



IRRTUM

Richtig ist:

1. Der Erfassungsgrad hängt wesentlich von der Luftansauggeschwindigkeit und dem Querschnitt des Absaugrohres ab. Die Luftansauggeschwindigkeit und damit der Erfassungsgrad nehmen mit wachsender Entfernung zur Rohrmündung ab.
2. Offene Erfassungseinrichtungen der Bauart „Rohrstutzen mit Flansch“ bzw. „Düsenplatte“ haben daher gegenüber der Trichterform eine größere Erfassungstiefe bzw. einen bis zu 30 % höheren Erfassungsgrad und sind weniger empfindlich gegenüber Querströmungen.
3. Bei stetigen Thermikströmen (nach oben) und Schwallbelastungen (Impulsbelastungen) kann der Einsatz einer Absaughaube wegen deren puffernder Wirkung sinnvoll sein.
4. **Aber:** Viele der abzusaugenden Stoffe (z. B. Lösemittel und fast alle Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten) sind „schwerer“ als Luft. Daher ist eine Absaugung seitwärts (Randabsaugung oder Winkelhaube) vorzusehen. Bei stationären Verwiegestationen, Lackierständen etc. hat sich z. B. eine „Absaugung nach hinten“ (d. h. zur Rückwand hin und weg von den Beschäftigten) mit einer Zuluftzuführung von oben bewährt.



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER
„Bin nur kurz einkaufen.“
Bertha Benz, 1888, Mannheim

Irrtum 41

Fortsetzung

EMPFEHLUNG

- Prüfen sie bei allen Absaugungseinrichtungen, welche (Gefahr-)Stoffe von ihnen erfasst werden sollen und welche Dichte sie haben („schwerer“ oder „leichter“ als Luft?).
- Wählen Sie abhängig von der Dichte des abzusaugenden Stoffes eine geeignete Absaugrichtung (typischerweise nach oben oder seitwärts bzw. nach hinten).
- Wählen Sie bei einer Absaugung nur dann ein Rohr mit trichterförmiger Öffnung/ Haube, wenn stetige Thermikströmungen bestehen oder Gefahrstoffe schwallartig entstehen. In anderen Fällen haben Rohrstutzen mit Flansch oder Düsenplatten einen besseren Erfassungsgrad.
- Sorgen Sie in jedem Fall für eine ausreichende Zuluftmenge.

••• Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

- › „Erfassen“ bedeutet das gezielte Abführen von Gefahrstoffen möglichst nahe an der Entstehungsstelle mit einem geeigneten Luftstrom. Der Anteil der erfassten Emissionen (Erfassungsgrad) bestimmt wesentlich die Effektivität der Absauganlage. Die Erfassung der verunreinigten Luft muss erfolgen, bevor die Beschäftigten diese einatmen können. Neben der hier thematisierten offenen Bauart gibt es noch die halboffene Bauart (z. B. Absaugstand, Abzugsschrank, Werkzeugeinkleidung) und die geschlossene Bauart (z. B. Kapselung, Einhausung).
- › Ebenso wichtig wie das Erfassen und Absaugen von Gefahrstoffen aus Arbeitsbereichen ist das Gewährleisten einer Zuluft, damit sich ein ausreichender Luftstrom ausbilden kann und Verwirbelungen belasteter Luft im Arbeitsraum vermieden werden.

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Freitag ist ein Tag wie jeder andere.“

Robinson Crusoe, 1659, Orinoco



Irrtum 42

Bei einem Arbeitsunfall muss immer ein D-Arzt aufgesucht werden



Eigentlich wollen Sie nur einen Nagel in die Wand hauen, um ein kleines Bild aufzuhängen. Aber vielleicht ist ja die Mauer ziemlich hart, Sie brauchen doch einen Bohrer, einen Schraubenzieher, den Erste-Hilfe-Kasten ... Kurzum: Sie fahren den kompletten Werkzeugkasten auf und schießen mit Kanonen auf Spatzen. Braucht man wirklich nicht. Genauso wenig wie nach einem Arbeitsunfall von Verunfallten immer ein Durchgangsarzt (D-Arzt) oder eine Durchgangsarztin (D-Ärztin) aufgesucht werden muss. Auch das ist ein populärer Irrtum.

Richtig ist:

1. Nach einem Arbeitsunfall reicht in vielen Fällen die Erstversorgung durch die betrieblichen Ersthelferinnen und Ersthelfer aus. Eine Vorstellung beim Arzt oder der Ärztin ist nicht notwendig.
2. Ist eine ärztliche Vorstellung erforderlich, so kann die ärztliche Versorgung durch jeden an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt oder jede teilnehmende Ärztin erfolgen. Im Bedarfsfall wird dieser Arzt/diese Ärztin nach einer Diagnose und einer gegebenenfalls erforderlichen ersten ärztlichen Versorgung an einen D-Arzt/eine D-Ärztin weiter überweisen.
3. Unfallverletzte sind jedoch dann einem D-Arzt oder einer D-Ärztin (Arzt/Ärztin mit speziellen fachlichen Befähigungen, z. B. Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie, personeller und

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„So etwas will doch keiner lesen.“

Absageschrieben an Joanne K. Rowling, 1990

Irrtum 42

Fortsetzung

KNAPP DANEBEN

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER „Der war drin.“

Geoff Hurst, 1966, Wembley

sächlicher Ausstattung sowie speziellen Pflichten, wie der Bereitschaftszeit) vorzustellen, wenn

- die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder
 - die notwendige ärztliche Behandlung voraussichtlich über eine Woche andauert oder
 - Heil- und Hilfsmittel zu verordnen sind oder
 - es sich um eine Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen handelt.
4. Unfallverletzte mit isolierten Augenverletzungen oder Verletzungen im Hals-, Nasen- und Ohrenbereich suchen direkt einen entsprechenden Facharzt/eine entsprechende Fachärztin auf.
5. Bei erkennbar schweren Verletzungen veranlasst üblicherweise bereits das Unternehmen den Transport in ein Krankenhaus, wo die Versorgung durch einen D-Arzt/eine D-Ärztin gewährleistet ist.



GUT ZU WISSEN

- Die BG RCI möchte durch die bei bestimmten Konstellationen verbindliche Konsultation von Durchgangsärzten und -ärztinnen den Verletzten die bestmögliche Heilbehandlung zukommen lassen.
- Auch wenn eine Verletzung ohne Besuch von Arzt oder Ärztin abgeschlossen werden kann, ist unbedingt eine betriebsinterne Meldung und Erfassung, z. B. durch einen betrieblichen Unfallmeldebogen, im Verbandbuch oder im Erste-Hilfe-Meldeblock des Unfalls (und der Verletzung) erforderlich.
- Bei einer möglichen Verschlechterung ist ein Nachweis über den stattgefundenen Unfall wichtig, um sicher den optimalen Schutz durch die Berufsgenossenschaft zu genießen.
- Dokumentieren Sie alle wichtigen Adressen (auch den nächsten D-Arzt/die nächste D-Ärztin) auf den entsprechenden Aushängen (z. B. auf dem Erste-Hilfe-Plakat).

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 43

Alles ganz detailliert

**FÜR JEDE FRAU SIND EINE EIGENE MUTTERSCHUTZ-
GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG UND
EINE SPEZIELLE CHECKLISTE NÖTIG**



Man kann doch nie genug abgesichert sein. Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit, private Zusatzrente, Hausrat, Gebäudeversicherung, Haftpflicht, Zahnzusatz, Krankenhaustagegeld und anderes mehr: Sie überlassen nichts dem Zufall. Weniger kann aber manchmal mehr sein, denn eine Übersicherung kostet viel Geld und bringt oft wenig.

Im Betrieb ist dieser Gedanke, möglichst alles abzudecken, ebenfalls verbreitet. Nach dem Mutterschutzgesetz von 2018 ist für jede Frau eine eigene Mutterschutz-Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, lautet eine gängige Meinung. Hierzu bedarf es spezieller Checklisten. Entsprechende Überlegungen müssen nur angestellt werden, wenn im jeweiligen Arbeitsbereich auch Frauen beschäftigt werden und eine Frau schwanger ist. Beides sind jedoch populäre Irrtümer bzw. falsche Annahmen.

**Richtig ist:**

- 1.** Mutterschutzspezifische Gefährdungen und Belastungen müssen bereits im Rahmen der allgemeinen tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ermittelt und bewertet werden. Die hieraus resultierenden Ergebnisse sind auch im Hinblick auf den Mutterschutz und den sich ergebenden Bedarf an erforderlichen Schutzmaßnahmen zu dokumentieren und allen Beschäftigten in geeigneter Weise mitzuteilen. Bei dieser ersten Stufe handelt es sich also um grundlegende Überlegungen.
- 2.** Sobald eine Frau ihre Schwangerschaft oder Stillzeit mitteilt, muss die Gefährdungsbeurteilung jedoch hinsichtlich der mutterschutzrelevanten Aspekte überprüft und ggf. konkretisiert werden (Stufe 2). Sind umfangreiche Zusatzmaßnahmen im Rahmen der Schwangerschaft erforderlich, kann es sich anbieten, dass zusätzlich zur allgemeinen tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellt wird. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
- 3.** Die vorgenannten Forderungen gelten unabhängig davon, ob in einem Arbeitsbereich Frauen beschäftigt werden oder nicht.

Irrtum 43

Fortsetzung

GUT ZU WISSEN

- Diese Regelungen gingen mit dem Mutterschutzgesetz vom 01.01.2018 einher. Der Mutterschutz wurde modernisiert, um u. a. den Schutz von Schwangeren und ihren ungeborenen Kindern sowie von stillenden Müttern, so weit möglich, mit der Fortführung der Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Somit ist nun explizit in der nach § 5 ArbSchG für alle Tätigkeiten erforderlichen Gefährdungsbeurteilung auch auf mutterschutzspezifische Gefährdungen und Belastungen einzugehen.
- Ggf. kann es ausreichen, die mutterschutzspezifischen Maßnahmen in der allgemeinen tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu markieren und/oder separat auszudrücken, um die Anforderung nach grundlegenden Überlegungen (Stufe 1) zu erfüllen. Einige am Markt erhältliche Softwareanwendungen unterstützen ein entsprechendes Vorgehen.
- Schwangere oder stillende Beschäftigte sind persönlich über die Ergebnisse der (personenbezogenen) Gefährdungsbeurteilung und über die damit verbundenen, für sie zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zu informieren. Zudem ist ihnen ein Gespräch über weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen anzubieten, die ihren Bedürfnissen während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen.

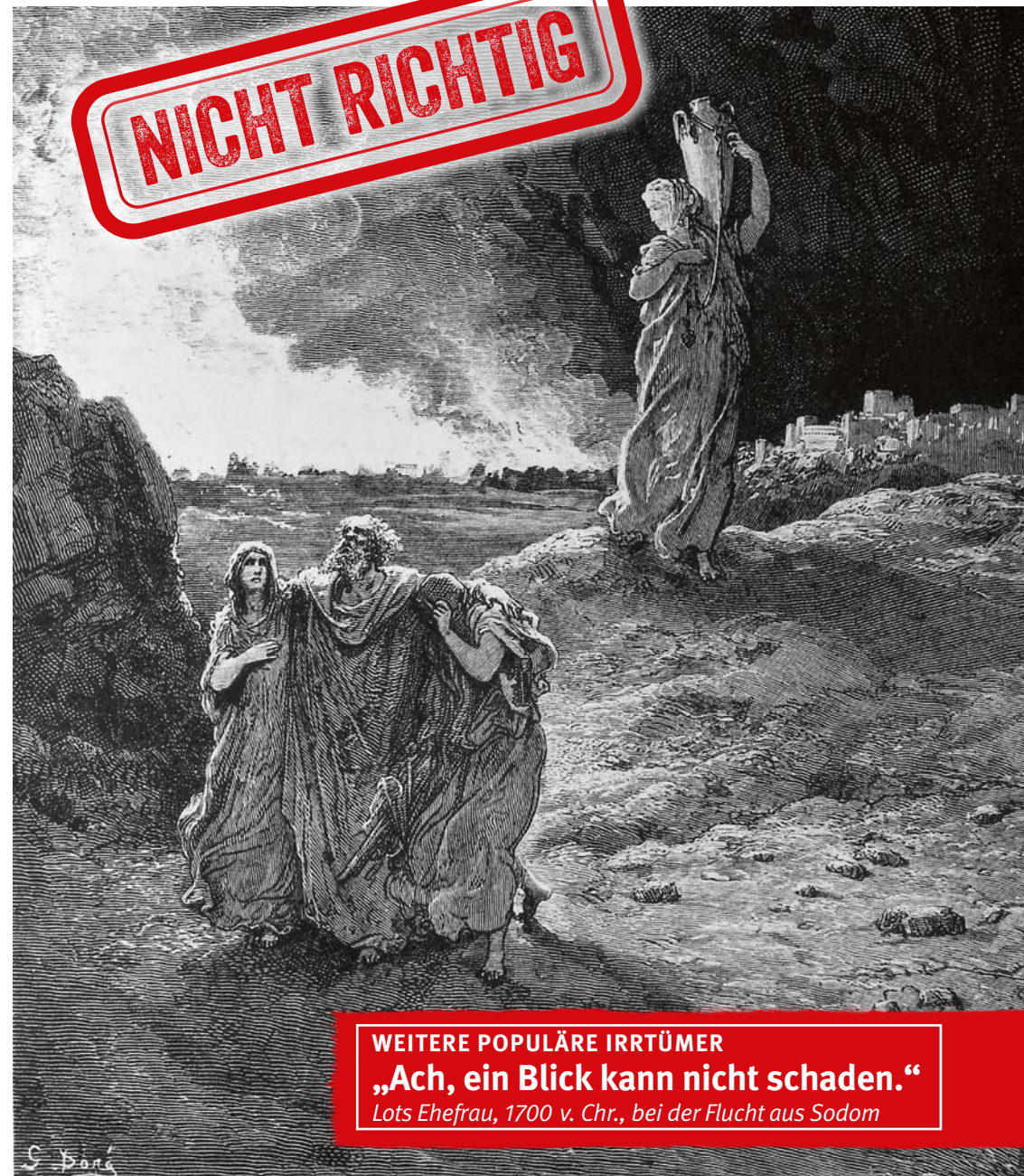
••• Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Ich spinne nicht!“

Dornröschen, 17. Jahrhundert, Sababurg

NICHT RICHTIG



WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Ach, ein Blick kann nicht schaden.“

Lots Ehefrau, 1700 v. Chr., bei der Flucht aus Sodom

Irrtum 44

Gesagt ist gesagt –

das reicht

IRRTUM



Sie kennen das vielleicht aus Ihrer WG-Zeit. „Bitte Klodeckel schließen“ oder „Geschirr gleich spülen“ konnte man so oft wie man wollte sagen oder sogar plakativ. Der Erfolg war überschaubar. Die Annahme, dass dieser Wunsch befolgt wird, ist auch heute noch ein populärer Irrtum. Erst durch regelmäßige Ansprache der früheren Mitbewohner stellte sich ein gewisser Erfolg ein. So ist das auch im Arbeitsleben ...

Wenn ich als Unternehmer oder Unternehmerin Arbeitsschutz-Maßnahmen angeordnet und einmal nach dem Rechten gesehen habe, kann ich das Thema erst einmal wieder abhaken. Ich vertraue darauf, dass meine Anordnungen auch (zukünftig) so umgesetzt werden. Das wäre schön und ist ein populärer Irrtum. Eine Übertragung der entsprechenden Pflichten an eine Führungskraft entbindet mich von jeglicher Verantwortung? Das ist genauso falsch.

Richtig ist:

1. Alle im Unternehmen haben Pflichten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes. Verantwortlich ist in erster Linie die Unternehmensleitung.
2. Arbeitsschutz-Pflichten können unter bestimmten Voraussetzungen an Führungskräfte delegiert werden. Der Unternehmer oder die Unternehmerin bleibt jedoch weiterhin verantwortlich für die korrekte Umsetzung und hat insbesondere eine Kontrollpflicht.
3. Die Unternehmensleitung ist von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Leib und Leben ihrer Beschäftigten erst dann entbunden, wenn sie ihren Verpflichtungen aus § 618 Abs. 1 BGB (Fürsorgepflicht) in vollem Umfang genügt.
4. Im Klartext heißt das: Es reicht nicht aus, dass die Unternehmensleitung Beschäftigte (ggf. durch Führungskräfte) über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefahren und die zu deren Abwehr notwendigen Schutzmaßnahmen unterweist. Vielmehr müssen alle rechtlich gebotenen Schritte unternommen werden, um Beschäftigten die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ohne Einschränkungen zu ermöglichen. Die Einhaltung muss regelmäßig kontrolliert werden. Diese Schutzpflichten werden z. B. in § 3 Abs. 2 ArbSchG konkretisiert.

DAS BEDEUTET

- Die Unternehmensleitung darf Arbeitsschutz- und Überwachungspflichten auf zuverlässige Führungskräfte delegieren.
- Insbesondere muss sie kontrollieren und darf nicht untätig bleiben, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein sorgfaltswidriges Verhalten des Beauftragten vorliegen.
- Sie hat aber in diesem Fall eine Kontroll- und Handlungspflicht.

❖ Quellen zum Nachlesen siehe Anhang

Irrtum 44

Fortsetzung

BEISPIEL

Ein Beschäftigter erlitt einen Arbeitsunfall, weil sein Vorarbeiter und ein Kollege sicherheitswidrig Schweißarbeiten durchführten. Der Vorgesetzte hatte die beiden zwar zurechtgewiesen und den Vorarbeiter sogar abgemahnt, jedoch danach keine Kontrollen durchgeführt, ob seine Anordnung auch befolgt wird. Aufgrund der fortgesetzten sicherheitswidrigen Arbeiten verunfallte der Beschäftigte. Dies hatte dann auch für den Vorgesetzten ein juristisches Nachspiel.

Er konnte sich nicht mehr uneingeschränkt auf seinen Vorarbeiter verlassen, denn von diesem Zeitpunkt an wusste er, dass dieser es an der notwendigen Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften auf der Baustelle fehlen ließ. Dass der Unternehmer dies nicht zum Anlass eigener weiterer Kontrollen nahm, begründet seine eigene Sorgfaltspflichtverletzung. Er wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen strafrechtlich verurteilt (Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 10.9.2004, Aktenzeichen: 1 Ss 80/04 I 72/04, §§ 229, 13 StGB).

WEITERE POPULÄRE IRRTÜMER

„Sonne ist Leben!“

Graf Dracula, 1897, Siebenbürgen



Quellen zum Nachlesen

Irrtum 1

- DGUV Statistik: Arbeitsunfallgeschehen 2019 (publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3893)
- „kurz & bündig“ KB 012-2: Meine Verantwortung – 12 Lebensretter für Führungskräfte, insbesondere Abschnitt 4 „Routine kann tödlich sein!“



Irrtum 2

- DGUV Information 201-036: Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern (zurückgezogen)
- ASR A2.1: Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- BG RCI-Praxishilfeordner: Aus Arbeitsunfällen lernen, Unfallbeispiel Nr. 17



Irrtum 3

- www.rechtslexikon.net
- www.duden.de



Irrtum 4

- DGUV Regel 113-004: Behälter, Silos und enge Räume
- DGUV Information 213-055: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen – Zugangs-, Positionierungs- und Rettungs-verfahren
- Sicherheitskurzgespräch SKG 008: Erstickungsgefahr durch Gase
- Praxishandbuch: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie, insbesondere Abschnitte A 1.13 und A 2.15
- BG RCI-Fachwissenportal zum Thema „Rettung aus Behältern“ (www.bgrci.de/fachwissen-portal/themenspektrum/befahren-von-behaeltern/rettung-aus-behaeltern)



Irrtum 5

- DGUV Branchenregel 113-601: Branche Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen
- Praxishandbuch: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie – Kapitel C 3.1 „Gewinnung von Kies und Sand“



Irrtum 6

- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, insbesondere § 18
- DGUV Vorschrift 52: Krane



Irrtum 7

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln
- Praxishandbuch: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie – Kapitel A 2.1 „Erdbaumaschinen“
- DIN EN 474: Erdbaumaschinen – Sicherheit, Normenreihe (Teil 1 bis 12)



Irrtum 8

- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen – Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- „kurz & bündig“ KB 013: Lärm – Grundlagen, Auswirkungen, Maßnahmen
- BG RCI-Fachwissen-Portal Thema „Lärm“ (www.bgrci.de/fachwissen-portal/start/laerm)



Irrtum 9

- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen – Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- „kurz & bündig“ KB 013: Lärm – Grundlagen, Auswirkungen, Maßnahmen
- BG RCI-Fachwissen-Portal zum Thema „Lärm“ (www.bgrci.de/fachwissen-portal/start/laerm)



Irrtum 10

- DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge
- DGUV Information 208-004: Gabelstapler
- BG RCI-Praxishilfeordner: Aus Arbeitsunfällen lernen, Unfallbeispiel Nr. 7
- Praxishandbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie, Kapitel A 2.2 „Gabelstapler“



Irrtum 11

- DGUV Grundsatz 308-008: Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen
- DGUV Information 208-019: Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen
- DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, insbesondere Abschnitt 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“
- KomNet – Informationsportal des NRW-Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (www.komnet.nrw.de/_sitetools/dialog/13783)



Irrtum 12

- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), insbesondere § 7 Abs. 2
- Merkblatt A 007-1: Die BG RCI – Aufgaben, Organisation und Leistungen
- Merkblatt A 007-3: Die BG RCI – Versicherungsschutz, Rehabilitation & Leistungen



Irrtum 13

- DGUV Report 1/2013: Berechnung des internationalen Return on Prevention für Unternehmen: Kosten und Nutzen von Investitionen in den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz
- VBG-Fachwissen: Return on Prevention 2.0 – Kosten und Nutzen von Arbeitsschutzmanagementsystemen für Unternehmen (Ergebnisbericht)



Irrtum 14

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere § 2 Abs. 16 und 17
- DGUV Grundsatz 313-003: Grundanforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen als Bestandteil der Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- Merkblatt A 002: Gefahrgutbeauftragte



Irrtum 15

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere § 14 Abs. 2
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, insbesondere Abschnitt 4.2.14
- TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten, insbesondere Abschnitt 5.3



Irrtum 16

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere §§ 6 und 14
- TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, insbesondere Abschnitte 4.2 und 6.2
- TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten, insbesondere Abschnitt 3.1
- Merkblatt A 010: Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, insbesondere Abschnitt 8



Irrtum 17

- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- DGUV Vorschrift 2: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Merkblatt A 006: Verantwortung im Arbeitsschutz
- „kurz & bündig“ KB 021: Fachkraft für Arbeitssicherheit – Kompetente Beratung im Unternehmen



Irrtum 18

- „kurz & bündig“ KB 012-1: Mein Leben – 12 Lebensretter für Beschäftigte
- „kurz & bündig“ KB 012-2: Mein Leben – 12 Lebensretter für Führungskräfte
- BAuA-Leitfaden: Ganzheitliche Unfallanalyse – Leitfaden zur Ermittlung grundlegender Ursachen von Arbeitsunfällen in kleinen und mittleren Unternehmen (www.baua.de)



Irrtum 19

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), insbesondere § 29
- Druckluftverordnung (DruckluftV), insbesondere § 20
- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 113-017: Tätigkeiten mit Explosivstoffen, insbesondere Abschnitt 6.1.7
- Merkblatt A 026: Gefährdungsorientiertes Unterweisen – Medien- und Gestaltungsvorschläge nach Gefährdungsfaktoren

**Irrtum 20**

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention
- Merkblatt A 026: Gefährdungsorientiertes Unterweisen – Medien- und Gestaltungsvorschläge nach Gefährdungsfaktoren

**Irrtum 21**

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere Anhang 1 (zu § 6 Absatz 1, Satz 2)
- Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere §§ 22 und 23
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), insbesondere §§ 30 und 31
- DGUV Vorschrift 70: Fahrzeuge

*Fortsetzung*

- DGUV Information 214-083: Der sicherheitsoptimierte Transporter
- Merkblatt T 057: Ladungssicherung beim Transport
- Merkblatt LI 010: Ladungssicherung im Kleintransporter für das bodenlegende Handwerk
- Praxishandbuch: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie – Kapitel A 4.7 „Ladungssicherung“
- DIN EN 12195-1:2011-06: Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen – Sicherheit – Teil 1: Berechnung von Sicherungskräften
- VDI-Richtlinien 2700 ff.: Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen
- Video mit Fahrversuch: www.youtube.com/watch?v=EPfJeeQaVhw

Irrtum 22

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere Anhang 1, Nr. 3
- DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten
- DGUV Information 208-016: Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten
- TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern
- Merkblatt T 035: Leitern sicher benutzen
- „kurz & bündig“ KB 009: Leitern und Tritte
- Sicherheitskurzgespräch SKG 021: Leitern und Tritte
- Musterbetriebsanweisung „Leitern und Tritte“ im Downloadcenter der BG RCI (downloadcenter.bgrci.de)
- Praxishandbuch: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie – Kapitel A 3.3 „Leitern“
- DIN EN 131: Leitern (mit diversen Teilen)
- DIN 4567: Leitern für den besonderen beruflichen Gebrauch



Irrtum 23

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere § 6 Abs. 12
- TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, insbesondere Abschnitt 5.8 in Verbindung mit Abschnitt 6.2
- „kurz & bündig“ KB 023: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen



Irrtum 24

- VISION ZERO-Präventionsstrategie VZ 001: Null Unfälle – gesund Arbeiten!
- VISION ZERO-Leitfaden VZ 002: Null Unfälle – gesund Arbeiten!
- VISION ZERO-Unterleitfäden (VZ 002-1 bis VZ 002-8)
- Merkblatt A 026: Gefährdungsorientiertes Unterweisen – Medien- und Gestaltungsvorschläge nach Gefährdungsfaktoren
- „kurz & bündig“ KB 012-1: Mein Leben – 12 Lebensretter für Beschäftigte
- „kurz & bündig“ KB 012-2: Meine Verantwortung – 12 Lebensretter für Beschäftigte
- „kurz & bündig“ KB 018: Sicherheit auf allen Wegen – 8 Lebensretter für Ihren Arbeitsweg



Irrtum 25

- Merkblatt T 005: Fassmerkblatt – Umgang mit entleerten gebrauchten Gebinden
- BG RCI-Praxishilfeordner: Aus Arbeitsunfällen lernen, Unfallbeispiel Nr. 6
- www.exinfo.de



Irrtum 26

- PSA Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt, insbesondere Abschnitt 6
- Merkblatt A 023: „Hand- und Hautschutz“, insbesondere Abschnitt 8
- DIN EN 420: Schutzhandschuhe – Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren
- GisChem – Gefahrstoffinformationssystem der BG RCI und der BGHM (www.gischem.de)
- GESTIS-Stoffdatenbank der DGUV: www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp



Irrtum 27

- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), insbesondere § 2
- BG RCI-Homepage zum Thema „FAQ Rehabilitation und Leistungen“ (www.bgrci.de/rehabilitation-und-leistungen)



Irrtum 28

- DGUV-Statistik: Arbeitsunfallgeschehen 2019
- „kurz & bündig“ KB 012-1: Mein Leben – 12 Lebensretter für Beschäftigte
- BG RCI-Praxishilfeordner: Aus Arbeitsunfällen lernen, insbesondere Unfallbeispiele 33, 40, 45 und 46
- BGHW Kompakt M 5: Arbeiten auf Laderampen
- VBG-Fachinfoblatt: Laderampen
- DIN 18225: Industriebau, Verkehrswege in Industriebauten
- DIN 18799-1: Steigleitern für bauliche Anlagen



Irrtum 29

- DGUV Vorschrift 3: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DGUV Information 203-001: Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen
- „kurz & bündig“ KB 010: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Betrieb
- Sicherheitskurzgespräch SKG 010: Instandhaltung – Elektroarbeiten bis 1000 Volt
- BG RCI-Praxishilfeordner: Aus Arbeitsunfällen lernen, Unfallbeispiele Nr. 4 und Nr. 48



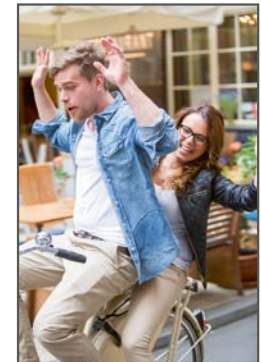
Irrtum 30

- DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, insbesondere Abschnitt 2.9 „Betreiben von Stetigförderern“
- DGUV Information 208-018: Stetigförderer
- Praxishandbuch: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie – Kapitel A 2.9 „Förderbänder“
- DIN EN 620:2011-07: Stetigförderer und Systeme – Sicherheits- und EMV-Anforderungen an ortsfeste Gurtförderer für Schüttgut



Irrtum 31

- Merkblatt A 025-1: Das Sicherheitsgespräch
- Merkblatt A 026: Gefährdungsorientiertes Unterweisen – Medien- und Gestaltungsvorschläge nach Gefährdungsfaktoren
- Sicherheitskurzgespräche (SKG) der BG RCI
- BG RCI-Praxishilfeordner: Aus Arbeitsunfällen lernen
- BG RCI-Praxishilfeordner: Aus Berufskrankheiten lernen
- BG RCI-Unterweisungskalender



Irrtum 32

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- Merkblatt A 017-1: Verantwortung der Führungskräfte im Arbeitsschutz – Gefährdungsorientierte Schlüsselfragen zum Merkblatt A 017
- Merkblatt T 008: Maschinen – Sicherheitskonzepte und Schutzrichtungen
- BG RCI-Praxishilfeordner: Arbeitsschutz mit System
- DIN ISO 45001:2018: Management für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung Tz 6.1.3 „Ermittlung von Gefährdungen und Bewertung von Risiken und Chancen“ und 9.1.2 „Bewertung der Compliance“

**Irrtum 33**

- Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)
- DGUV Flyer: Berufskrankheiten: Fragen und Antworten
- Merkblatt A 007-3: Die BG RCI – Versicherungsschutz, Rehabilitation und Leistungen
- BG RCI-Praxishilfeordner: Aus Berufskrankheiten lernen
- DGUV-Webseiten unter www.dguv.de/de/versicherung/berufskrankheiten/index.jsp

**Irrtum 34**

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)
- DGUV Vorschrift 2: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Merkblatt A 018: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten
- „kurz & bündig“ KB 001: Die alternative Betreuung der BG RCI

Irrtum 35

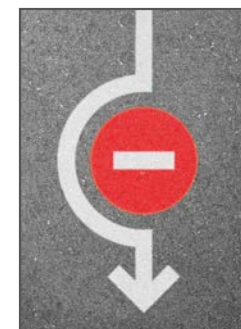
- Merkblatt A 023-1: Arbeiten im Freien – Gefährdung durch Sonnenstrahlung
- „kurz & bündig“ KB 015: Arbeiten im Freien – Gefährdung durch Sonnenstrahlung

**Irrtum 36**

- FB HM-002 (01/2018): Prozessbeobachtung in der Fertigung (www.dguv.de/medien/fb-holzundmetall/publikationen-dokumente/infoblaetter/infobl_deutsch/002_prozessbeobachtung.pdf)

**Irrtum 37**

- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), insbesondere § 8
- Merkblatt A 007-3: Die BG RCI – Versicherungsschutz, Rehabilitation und Leistungen



Irrtum 38

- DGUV Grundsatz 306-001: Traumatische Ereignisse – Prävention und Rehabilitation
- DGUV Information 206-017: Gut vorbereitet für den Ernstfall! – Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen
- Merkblatt A 022: Extremereignis – Was tun? – Das Betreuungsangebot der BG RCI bei Ereignissen mit psychischer Extrembelastung



Irrtum 39

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- BG RCI-Praxishilfefeorderer: Aus Arbeitsunfällen lernen
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): Leitfaden zur Untersuchung von Arbeitsunfällen
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): Ganzheitliche Unfallanalyse – Leitfaden zur Ermittlung grundlegender Ursachen von Arbeitsunfällen in kleinen und mittleren Unternehmen



Irrtum 40

- DGUV Information 203-087: Auswahl und Anbringung von Schlüsseltransfersystemen
- Merkblatt T 058: Öffnen von Rohrleitungen
- „kurz & bündig“ KB 035: Lockout-Tagout, Sicherheit bei der Instandhaltung – mit System (in Vorbereitung)
- Praxishandbuch: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie, insbesondere Abschnitte A 1.2.8 „Schalteinrichtungen“ und A 4.8 „Instandhaltungsarbeiten“



Fortsetzung

- Musterbetriebsanweisung: Instandhaltungsarbeiten mit Einsatz des Lockout-Tagout-Systems (LOTO) im Downloadcenter der BG RCI (downloadcenter.bgrci.de/shop/?query=Lockout&field=stichwort)
- Beitrag zum BG RCI-Förderpreis: www.bgrci-foerderpreis.de/foerderpreis/beitrag.aspx?nr=1920

Irrtum 41

- DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen
- DGUV Information 209-200: Absauganlagen – Konzeption, Planung, Realisierung und Betrieb
- DGUV Information 209-078: Absauganlagen – einkaufen, aber richtig!
- DGUV Information 209-077: Schweißrauche – Geeignete Lüftungsmaßnahmen – Saubere Luft beim Schweißen – Geht das?
- BAUA-Schutzleitfaden 200: Örtliche Absaugung (Punktabsaugung)



Irrtum 42

- DGUV Information 204-001: Erste-Hilfe-Plakat (Plakat, DIN A2)
- DGUV Information 204-003: Erste-Hilfe-Plakat (Plakat, DIN A3)
- DGUV Information 204-020: Verbandbuch
- DGUV Information 204-021: Meldeblock zur Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen
- DGUV Homepage zum Thema „Durchgangsarztverfahren“ (www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/d-arzt-verfahren/index.jsp)
- DGUV Homepage zum Thema „Erstversorgung/ärztliche Behandlung“ (www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/erstversorgung/index.jsp)

**Irrtum 43**

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG)
- Merkblatt A 027: Mutterschutz im Betrieb
- Kleinbroschüre A 027-1: Beruf und Schwangerschaft – Arbeitsschutzinfos für Mitarbeiterinnen

**Irrtum 44**

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Merkblatt A 006: Verantwortung im Arbeitsschutz – Rechtspflichten, Rechtsfolgen, Rechtsgrundlagen
- Merkblatt A 017-1: Verantwortung der Führungskräfte im Arbeitsschutz – Gefährdungsorientierte Schlüsselfragen zum Merkblatt A 017
- Kleinbroschüre A 006-1: Verantwortung im Arbeitsschutz – Rechtspflichten, Rechtsfolgen, Rechtsgrundlagen



Abbildungsverzeichnis

Titel: © iStock.com/vkuslandia
 Seite 4: © iStock.com/Rowan Jordan
 Seite 9: © CPA Media Pte Ltd/Alamy Stock Foto
 Seite 10: © iStock.com/Dejan Kolar
 Seite 13: © iStock.com/andipantz
 Seite 14: © iStock.com/g-stockstudio
 Seite 16: © iStock.com/Tuned_In
 Seite 19: © Mannaggia/stock.adobe.com
 Seite 21: © BG RCI/steindesign Werbeagentur GmbH
 Seite 22: © Ryo/stock.adobe.com
 Seite 24: © iStock.com/dusanpetkovic
 Seite 25: © BG RCI/steindesign Werbeagentur GmbH
 Seite 26/27: © iStock.com/Luminelimages
 Seite 29: © iStock.com/Javier_Art_Photography
 Seite 30/31: © auremar/stock.adobe.com
 Seite 32: © BG RCI
 Seite 33: © iStock.com/Campo dei Miracoli
 Seite 34: © fotofuerst/stock.adobe.com
 Seite 36: © iStock.com/MartinaM, © iStock.com/damedeeso
 Seite 39: © Juulijis/stock.adobe.com
 Seite 40: © iStock.com/RapidEye
 Seite 43: © iStock.com/ratpack223
 Seite 44: © iStock.com/Stadtratte
 Seite 46: © iStock.com/damedeeso
 Seite 49: © iStock.com/duncan1890
 Seite 50: © iStock.com/Nikada
 Seite 52: © VanHope/stock.adobe.com
 Seite 54: © iStock.com/IPGGutenbergUKLtd
 Seite 57: © iStock.com/zrfphoto
 Seite 58 und 61: © Lev/stock.adobe.com
 Seite 63: © iStock.com/www.fotogestoeber.de
 Seite 64: © iStock.com/hiphoto40
 Seite 67: © iStock.com/haveseen
 Seite 68: © iStock.com/ElisaGH
 Seite 69: © BG RCI/steindesign Werbeagentur GmbH
 Seite 71: © iStock.com/Grafissimo
 Seite 72: © WavebreakmediaMicro/stock.adobe.com
 Seite 74: © BG RCI/steindesign Werbeagentur GmbH
 Seite 75: © Art Collection 3/Alamy Stock Foto
 Seite 76: © iStock.com/sturti
 Seite 78: © iStock.com/Ralf Geithe

Seite 81: © Sandor Jackal/stock.adobe.com
 Seite 82: © iStock.com/OLJensa
 Seite 84 und 85: © Oleksandr/stock.adobe.com
 Seite 87: © Jedermann-Verlag GmbH, Heidelberg
 Seite 88: © Sinuswelle/stock.adobe.com
 Seite 90: © iStock.com/4x6
 Seite 93: © matiasdelcarmine/stock.adobe.com
 Seite 94: © DDRocksta/stock.adobe.com
 Seite 97: © iStock.com/xochicalco
 Seite 98: © iStock.com/aronAmat
 Seite 101: © iStock.com/egal
 Seite 102: © iStock.com/avidf
 Seite 105: © Cayetano/stock.adobe.com
 Seite 106: © hirschfeld_13/stock.adobe.com, © iStock.com/Alen-D
 Seite 108: © iStock.com/TerryJ
 Seite 111: © iStock.com/rolfbodmer
 Seite 115: © iStock.com/FrankRamspott
 Seite 117: © iStock.com/Andy Carton
 Seite 118: © WoGi/stock.adobe.com
 Seite 121: © iStock.com/Torresigner
 Seite 122: © iStock.com/Gearstd
 Seite 125: © iStock.com/Tanaonte
 Seite 126: © iStock.com/RyanJLane
 Seite 129: © iStock.com/ilbusca
 Seite 130: © Jedermann Verlag
 Seite 132: © Armin Plöger/BG RCI
 Seite 133: © Jedermann-Verlag GmbH, Heidelberg
 Seite 134: © iStock.com/GlobalP
 Seite 137: © W PRODUCTION/stock.adobe.com
 Seite 138: © Zarya Maxim/stock.adobe.com
 Seite 140/141: © Thaut Images/stock.adobe.com
 Seite 142/143: © iStock.com/jgroup
 Seite 145: © shutterstock/ruskpp
 Seite 146: © iStock.com/NickyLloyd
 Seite 149: © iStock.com/malerapaso

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Postfach 10 14 80
69004 Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
www.bgrci.de

Ausgabe 4/2021

Diese Schrift können Sie über den Medienshop
unter medienshop.bgrci.de beziehen.

Haben Sie zu dieser Schrift Fragen, Anregungen, Kritik?
Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- › Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Prävention, Grundsatzfragen und Information, Medien
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- › E-Mail: medien@bgrci.de
- › Kontaktformular: www.bgrci.de/kontakt-schriften



Jedermann-Verlag GmbH
Postfach 10 31 40
69021 Heidelberg
Telefon 06221 1451-0
Telefax 06221 27870
www.jedermann.de
info@jedermann.de

ISBN: 978-3-86825-269-9